

Von der Paulskirchenverfassung zum Grundgesetz

Materialien zur Arbeit mit Verfassungen in der Schule





Vorwort des Thüringer Kultusministers	4
Fotoausstellung zum Thema Demokratie und Grundrechte Rigobert Möllers	6
Die Entwicklung deutscher Verfassungen und Zugänge für den Unterricht Marco Weiß	12
Kurzer Abriss zur Thüringer Verfassungsgeschichte Matthias Brodbeck	18
Auszug aus: Thüringer Regierungsgeschichte – ein historischer Rückblick Thüringer Staatskanzlei	22
Ausblick: Der europäische Verfassungsprozess Matthias Brodbeck	28
Europas demokratische Wurzeln und Werte. Władysław Bartoszewski	29
Vorbemerkungen zur vergleichenden Verfassungsarbeit Matthias Brodbeck / Hans Peter Ehrentraut-Daut	38
INHALTSVERZEICHNIS - Verfassungen	39
Carl Ferdinand Julius Fröbel (Pseudonym: C. Junius)	40
A. VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHES VOM 28. MÄRZ 1849 (PAULSKIRCHENVERFASSUNG)	43
Der Demokrat Hugo Preuß	73
B. DIE VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHS - “WEIMARER REICHsverFASSUNG“ VOM 11. AUGUST 1919	75
Hermann Louis Brill	111
C. GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VOM 23. MAI 1949	115
REGISTER	154
IMPRESSUM	160



Sehr geehrte Pädagoginnen und Pädagogen,
liebe Schülerinnen und Schüler,

am 23. Mai 2009 jährt sich zum 60. Male der Tag, an dem die Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde und sich mit dem Grundgesetz eine demokratische Verfassung gab. 16 Jahre zuvor hatten die Nationalsozialisten die Weimarer Republik mit ihren Nagelstiefeln zertreten und in der Folge die Welt in einen grausamen Krieg gestürzt und systematischen Völkermord betrieben – Verbrechen, für die es keinen Vergleich gibt.

Seit 60 Jahren leben wir in Frieden, in demokratischen Verhältnissen. Diese werden uns nicht geschenkt, sie müssen tagtäglich errungen werden. Der Weg zu unserer Demokratie war schwierig und steinig.

Ein aufrechter Demokrat zu sein bedeutete nicht selten, sein eigenes Leben oder seine Existenz aufs Spiel zu setzen. Schon 1848 wurde Robert Blum - Abgeordneter des ersten demokratisch gewählten gesamtdeutschen Parlaments, der Frankfurter Nationalversammlung - nach einem Standgerichtsurteil hingerichtet, weil er auf der Seite der Revolutionäre an der Verteidigung Wiens gegen die kaiserlich-königlichen Truppen teilnahm.

Selbst in der Weimarer Republik wurden Demokraten wie Walther Rathenau und Matthias Erzberger von Feinden der Demokratie ermordet. Tausende fielen von 1933 bis 1945 dem Terror der Nationalsozialisten zum Opfer. Welch einen Mut musste man haben, um so zu handeln, wie es Sophie und Hans Scholl oder der Theologe Dietrich Bonhoeffer taten!

Demokratische Grundrechte einklagen zu können – diese Möglichkeit gab es für die Menschen in der ehemaligen DDR nicht! Wie viele büßten in Bautzen und anderen Stasi-Gefängnissen dafür, einfach nur frei sein zu wollen! Wie viele bezahlten dafür an Mauer und Stacheldraht mit ihrem Leben! Bis 1981 wurden in der DDR sogar politisch motivierte Todesurteile gesprochen und vollstreckt. Dabei schreckte man auch nicht vor sehr jungen Menschen, selbst nicht vor Schülern zurück.

Seit der Verabschiedung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine Todesstrafe. Einer derer, die im Verfassungskonvent von Herrenchiemsee 1948 den Grundgesetz-

entwurf erarbeitet hatten, war der Thüringer Dr. Hermann Louis Brill, der in der Zeit der Weimarer Republik Abgeordneter des Thüringer Landtages und des Reichstages war.

Im Jahre 1943 wurde er in das Konzentrationslager Buchenwald gebracht, wo er am 5. Juli 1944 ein illegales Volksfrontkomitee gründete. Auf seine Initiative hin wurde am 19. April 1945 nach der Selbstbefreiung des Konzentrationslagers auf dem Ettersberg das Buchenwalder Manifest der demokratischen Sozialisten verabschiedet.

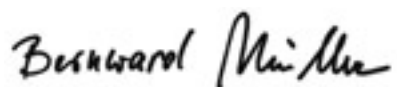
Die amerikanische Besatzungsmacht beauftragte den aufrechten Demokraten Brill mit dem administrativen Wiederaufbau Thüringens. Im Juni 1945 wurde er zum Regierungspräsidenten Thüringens ernannt. Dieses Amt behielt er nur wenige Wochen. Die sowjetische Besatzungsmacht entthronte ihn und verhaftete ihn mehrfach. Mit seiner Vorstellung von demokratischem Sozialismus war er bei Stalin und Ulbricht in Ungnade gefallen. Für seine neue Heimat Hessen nahm er als Chef der Staatskanzlei am Verfassungskonvent teil und wurde damit zu einem der Väter unseres Grundgesetzes. Von 1949 bis 1953 war er Abgeordneter des ersten Deutschen Bundestages. Bemerkenswert ist auch, dass sich Hermann Brill als einer der ersten deutschen Politiker nach 1945 ausdrücklich für die Aussöhnung mit dem polnischen und dem französischen Volk aussprach.

Sehr geehrte Pädagoginnen und Pädagogen,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir möchten mit den vorliegenden historischen Verfassungstexten den langen und steinigen Weg des Wachstums der Demokratie auf deutschem Boden nachvollziehbar machen. Wir wollen in diesem Zusammenhang auch das Werden der Thüringer Verfassung beleuchten und mit dem Blick auf die Gegenwart und dem Ausblick in die Zukunft das Verstehen befördern, dass demokratische Verfasstheit immer als ein Prozess aufzufassen ist.

Wir leben in einer Zeit, die durch die Annäherung der Völker Europas gekennzeichnet ist. Wir erleben, dass Konsensfindung im Verfassungsprozess nicht immer leicht ist. Das ist so, weil Demokratie nicht immer leicht ist. Aber gerade dann ist sie besonders vonnöten.

Um in Einigkeit und Recht und Freiheit leben zu können, um die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu gewährleisten, gibt es für die Demokratie keine Alternative! Verlieren wir nie den Mut und die Kraft, den Weg der Demokratie zu gehen, auch wenn er zumeist der Schwierigste ist!


Bernward Müller
Thüringer Kultusminister

Die Arbeit mit Fotos ermöglicht selbstbestimmtes, erfahrungsbezogenes, kreatives und problemorientiertes Lernen und damit tiefere Einsichten in Situationen und Handlungsmöglichkeiten.

Das für den Freistaat Thüringen ausgerufenen Jahr der Demokratie 2009 und Untersuchungen zum Demokratieverständnis im Jugendalter waren der Anlass, um sich mit Schülern dem Thema Demokratie und Grundrechte über das Medium Fotografie zu nähern.

Was macht einen Demokraten eigentlich aus, fragten sich die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Projekts. Welchen Wert haben freie Wahlen für einen politisch nicht Interessierten, für den aber andererseits ein hohes Maß an persönlichen Freiheiten selbstverständlich ist.

Die dicht beieinanderliegenden Chancen und Risiken unserer pluralistischen Gesellschaft mit ihren multiplen Werteorientierungen werden mit den Augen der Jugendlichen über die vor ihnen liegenden Herausforderungen wahrgenommen und definiert. Sie verleihen mit den Fotos auch ihren eigenen kritischen Fragen Ausdruck. In diesem Heft werden Fotos gezeigt, die im Arbeitsprozess entstanden aber von den Jugendlichen nicht alle für die Ausstellung ausgewählt wurden.



In der Auseinandersetzung mit dem Thema haben die Schülerinnen und Schüler der Regelschule 4 Gera und der Berufsbildenden Schule II in Greiz den Grundsatz der Achtung vor den Rechten der Anderen nicht nur im Ergebnis sondern auch besonders im Entstehungsprozess der Ausstellung gewahrt.

In Spiel-, Interview- und Gruppensituationen wurde die Thematik vor dem Hintergrund der persönlichen Lebenswelten der Gruppenmitglieder diskutiert, bildhaft demonstriert und fotografiert.

Wie die Fotoausstellung letztendlich aussehen sollte, welche Fotos, welches Layout, welche Texte ausgewählt wurden, war allein in der Verantwortung der Schüler. Alle Entscheidungen waren Ergebnis von Reflexionen, persönlich und zensurfrei.

Die Partner der Ausstellung, die Jugendbildungsstätte Hütten des Bildungswerks Blitz e. V., der Landesfilmdienst Thüringen e. V., die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar (EJBW), die Landesstelle für Gewaltprävention, die Fachhochschule Erfurt und das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm), hatten die Intention, eine Wanderausstellung zur Diskussion der Grundrechte mit den Schülern zu entwickeln und diese den Schulen aller Schularten zur Nutzung und ggf. Weiterentwicklung innerhalb und außerhalb des Unterrichts an die Hand zu geben.

In freier und geheimer Wahl hatte die Bevölkerung der DDR am 18. März 1990 die letzte Volkskammer auch beauftragt, das Grundgesetz für das Beitrittsgebiet zu bestätigen.

Die Schülerinnen und Schüler, die sich mit ihren Fotos zu Demokratie und Grundrechten äußern, waren noch nicht geboren. Was es bedeutet, wenn das Volk seine Souveränität nicht frei ausüben kann und nicht frei und geheim entscheidet, von wem es regiert werden will, ist für sie emotional oft wenig berührende Geschichte.

Es ist deshalb nur zu verständlich, wenn die Schüler intuitiv den Blick der Kamera in die Zukunft und auf uns richten und die Plattenbausiedlung, ein Relikt der jüngeren deutschen Vergangenheit, für sie in den Hintergrund tritt und auf dem Foto schon im Nebel zu liegen scheint. Gleichzeitig aber erscheint dieser Plattenbau auch wie ein Mahnmal und die Kamera scheint den Betrachter zu fragen: „Na, vergessen?“. Angesichts der neueren Studien zum DDR-Bild von Kindern und Jugendlichen ist es genau dieses Vergessen, gegen das es anzugehen gilt. Im emotional nacherfahrbaren Vergleich verschiedener Gesellschaftssysteme wird der Wert der Grundrechte und der hohe Grad ihrer Verwirklichung in unserer Gesellschaft deutlich.

Konfrontation und Provokation sind ihnen wichtig, schreiben die Schüler in ihrer Ausstellung. Das war auch Thomas Jonscher wichtig, der 1980 genau wie die Schüler heute plakativ seine Meinung ausdrücken wollte. Eingebracht hat ihm das 545 Tage in DDR Gefängnissen. Der Vergleich ist emotional nacherfahrbar und dieser Teil der Ausstellung, überschrieben mit: „Die Wandzeitung“ bildet einen historischen Gegenpol zur Ausstellung „Grundrechte - Demokratie in Bildern“ und ist den Schülern gleichwohl sehr nah.

Meinungsfreiheit ist für uns ein hohes Gut, auch wenn es zuweilen unbequem ist. Voltaire sagte dazu: „Ich teile Ihre Ansicht nicht, doch ich werde bis zu meinem letzten Atemzug dafür kämpfen, dass Sie Ihre Meinung frei äußern dürfen.“

Wenn die Schüler in der Ausstellung schreiben: „Warum wird uns nicht die Chance gegeben, sich frei zu entfalten?!“, dann ist das provokativ. Das hohe Maß an individuellen Freiheiten bietet reichlich Chancen. Allerdings ist es nicht bequem, sie zu nutzen. Man muss selbst aktiv werden, sich informieren, um Möglichkeiten zu erkennen und man darf Risiken nicht scheuen, auch mögliche Rückschläge muss man verarbeiten können. Dieser eigene, frei gewählte Weg wird durch das Grundgesetz geschützt. Eine Richtung wird niemandem aufgezwungen, die Entscheidung für den Weg bleibt trotz aller möglichen Wegweiser frei, um die Sprache der Fotos in der Ausstellung aufzugreifen. Unabhängige Gerichte wachen darüber, dass jeder Bürger Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe in diesen frei gewählten Weg geltend machen kann.

Nun wird man einwenden können, dass dies in der Theorie wohl so stimmt, aber die Praxis doch häufig anders aussieht. So schreiben die Schüler zu einem Foto der Europaflagge: „Grundrechte gibt es nicht nur innerhalb Deutschlands. Die aus verschiedenen Nationen bestehende europäische Union führte am 01.01.2002 eine europäische Währung, den Euro, ein.“ Ja es stimmt, die Deutschen haben nie in einer Volksabstimmung über die Einführung des Euro entschieden. Bei uns wählt das Volk das Parlament und das Parlament beschließt die Gesetze, wählt die Regierung und kontrolliert sie.

Jean Jacques Rousseau schrieb noch: „Von dem Augenblick an, wo sich ein Volk Vertreter gibt, ist es nicht mehr frei.“ Dabei hatte schon Aristoteles gewarnt, dass eine umfassende Herrschaft der Menge, die nicht durch Gesetz beschränkt ist, leicht zu einer von Demagogen gelenkten Despotie entartet. Das kann man, vor dem Hintergrund der Weimarer Republik und was mit ihr geschah, nicht genug betonen.

Wir haben uns für eine repräsentative Demokratie entschieden, in der freie und gleiche Bürger von ihresgleichen regiert werden, auf der Grundlage freier und geheimer Wahlen, Gewaltenteilung und verfassungsmäßiger Grundrechte. Insofern hat sich das Volk zur Einführung des Euro bekannt und das Beitrittsgebiet der ehemaligen DDR nach dem 18.03.1990 zum Grundgesetz.

Für einen Schüler ist es vielleicht ein Widerspruch, wenn einerseits von Freiheitsrechten gesprochen wird, aber in seiner Welt Schulzwang herrscht. Sind die Freiheitsrechte eines Schülers weniger wert als die eines Erwachsenen?

Man muss jedoch auch fragen, ob jemand seine Chancen nutzen kann, wenn er sich jung und unerfahren gegen Bildung entscheidet. Würde dieser junge Mensch als Erwachsener nicht zu recht der Gesellschaft vorwerfen, dass er ja noch zu jung und nicht selbst erkennen konnte, wie wichtig Bildung ist? Gerade weil sich manche Elternhäuser aus Verantwortung für Erziehung und Bildung zurückziehen, wird die Rolle der Schule als Chance auf Teilhabe immer bedeutsamer. Freiheit und Verantwortung bilden somit ein Spannungsfeld, in dem immer wieder neu über eine entsprechende Gewichtung von Freiheitsrechten entschieden werden muss. In diesem Zusammenhang ist die Aussage der jungen Leute in ihrer Ausstellung zu sehen: „Schule ist nicht nur ein Muss, sondern auch dein Recht!“ – ein Grundrecht, das keinesfalls überall auf der Welt selbstverständlich ist.

Ein weiteres Spannungsfeld, das die Ausstellung thematisiert, ist das Verhältnis von Freiheit und Schutz. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann nicht schrankenlos gelten, wenn wir uns vor Terrorismus und organisiertem Verbrechen schützen müssen. Die Anschläge vom 11. September 2001 haben gezeigt, dass Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung real sind. Der Prozess des Abwägens von Freiheit und Schutz liegt über der Anwendung jedes Grundrechtes.

Nun kann man meinen, dass es doch kaum einen Unterschied macht, ob die Freiheitsrechte mit dem Hinweis auf den Schutz der Demokratie oder mit dem Hinweis auf den Schutz des Sozialismus wie im Fall Jonscher eingeschränkt werden. Der entscheidende Unterschied liegt in der starken Stellung der Grundrechte, die den Staat auch dann binden, wenn das Verhalten eines Bürgers nicht „ins Bild“ passt. Selbst ein Feind der Demokratie hat Anspruch auf unsere umfassenden rechtsstaatlichen Garantien. Die Grundrechte binden das Parlament bei jeder Gesetzgebung. Dass kein Gesetz und keine öffentliche Gewalt gegen die Grundrechte verstößt, überprüft das Verfassungsgericht, an das sich jedermann wenden kann. Es ist damit ein Wegweiser staatlichen Handelns, um der intuitiven

Sprache der Fotos einen weitere Interpretation hinzuzufügen. Damit werden den Grundrechten die Zähne eingesetzt, die den Rechtsstaat ausmachen.

Der elementare Kernbereich der Verfassung darf durch das Verhalten von Bürgern und Parteien nicht verändert werden. Dazu gehören nach Artikel 79: „Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, ..., die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit aller politischer Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition.“ Wer versucht, den elementaren Verfassungskern zu beseitigen, muss mit Konsequenzen rechnen. Das ist die wehrhafte Seite der Demokratie. So wird Volksverhetzung bei uns bestraft, weil dadurch die Menschenwürde gemäß Artikel 1 des Grundgesetzes und damit ein elementares Menschenrecht verletzt wird. Dahinter steht die Rechtsauffassung, dass eine direkt zu Hass, Gewalt oder Willkür aufstachelnde Äußerung keine von der Meinungsfreiheit gedeckte Meinung, sondern eine Straftat darstellt, die weiteres illegales Handeln bewirken, dazu aufrufen und anstiften will. Ja auch zwischen den Grundrechten muss man abwägen und die Menschenwürde ist wohl ohne Zweifel in besonderem Maße schutzwürdig.

Die Ausstellung zeigt, was den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit Grundrechten und Demokratie wichtig ist, wohin man aus ihrer Sicht genauer schauen muss. Der Betrachter interpretiert und fragt aus unserer Erfahrung heraus. Dabei begegnen sich Generationen und Anschauungen streitbar, dialogisch, engagiert. Das ist gelebte Demokratie, in der sich jeder erklären, sich reiben und daran wachsen kann.

Noch ein historisches Ereignis lässt sich mit der Aktualität der Ausstellung verbinden. Am 18. März 1793 wurde die Mainzer Republik, das erste, auf bürgerlich-demokratischen Grundsätzen beruhende Staatswesen auf heutigem deutschen Boden ausgerufen. Man redete sich gegenseitig mit Citoyen an, was mehr bedeutet als nur stimm- und wahlberechtigter Bürger.



Sie hatten einen Traum: Den Traum einer Gesellschaft freier und gleicher Bürger, die sich wechselseitig als solche achten und sich deshalb auch wechselseitig das Recht zuerkennen, ein selbstbestimmtes und gutes Leben zu führen und als mündige Bürger an der Gestaltung der „res publica“, der öffentlichen Dinge des Gemeinwesens, teilzuhaben.

Heute winken viele ab, politisches Engagement? Bringt doch nichts. Die Mehrheit, so scheint es, ist enttäuscht vom Politikbetrieb, von der Demokratie. 51% sollen es sein, die mit der Demokratie nicht mehr viel anfangen können. Was sie sich an die Stelle der Demokratie wünschen, ist nicht ganz klar. Dabei geht es um ihre res publica, die öffentliche Sache, das, was alle Bürger in der Gemeinde, im Land angeht, worüber also im Prinzip auch alle mitzureden und mit zu entscheiden haben.

Trauen wir uns noch, unsere Welt zu gestalten? Oder sind vielleicht die Finanzmärkte die eigentlichen Akteure der Politik und alle anderen zum Nachvollzug bereits getroffener Entscheidungen genötigt? Einige der Fotos der Jugendlichen scheinen zu fragen, ob alles Finanzielle eine Art von schicksalhafter Unterworfenheit erzeugt, dass die gemeinsame und bewusste Gestaltung des Lebens und der Lebensumstände behindert. Wie viel Gestaltungsraum bleibt jungen Leuten, wenn sie nur versuchen, sich ständig verändernden Bedingungen anzupassen, die die Planbarkeit des Lebens erschweren. Sie ist konfliktreich, unsere Demokratie und von einer Vielzahl von Abhängigkeiten und einem Geflecht von Einflüssen durchzogen, die nicht leicht zu verstehen sind.

Und unter diesen Bedingungen begeben sich Schülerinnen und Schüler von zwei Schularten, einer Regelschule und einer berufsbildenden Schule auf den Weg zu ihrem Verständnis von Demokratie und ihrer Sicht auf deren Funktionieren. Und funktionieren musste zunächst erst einmal ihr Miteinander. In drei Seminaren lernten sie sich selbst kennen. Da waren Altersunterschiede, es gab Verständigungsprobleme zu lösen, manch einer fühlte sich plötzlich falsch verstanden, angegriffen, isoliert. Sie lernten, aufeinander zuzugehen, während die Ausstellung entstand.

Die Arbeit an der Ausstellung wurde so selbst zum Lernobjekt einer funktionierenden Demokratie im Kleinen. Ganz im Sinne und von Antoine de Saint-Exupéry und doch ein wenig abgewandelt könnte man sagen:

„Willst du die Demokratie bauen, so trommle nicht die Bürger zusammen, um sie mit dem Gesetzgebungsverfahren vertraut zu machen, um ihnen die Funktionsweise des Parteiensystems und des Wahlverfahrens klar zu machen, ihnen die Auslegung ihrer Rechte zu erklären sondern lehre die Bürger die Sehnsucht nach einem Leben in Freiheit und Selbstbestimmung.“

Man sieht es der Ausstellung an: Es geht nicht nur um kritisches Wissen, sondern vor allem um die emotionale Bereitschaft, davon demokratischen Gebrauch zu machen. Es geht um ein zutiefst politisches und demokratisches Erlebnis, um:

- Motivation zum Engagement
- Zutrauen auf die eigene Gestaltungskraft und Überwindung von Gestaltungspessimismus
- Freude an kooperativer Gestaltung der Dinge.

Die Ausstellung ist das Ergebnis der Kommunikation, des Dialoges, untereinander. Ganz im Sinne eines Citizen, der sich für alles verantwortlich fühlt und aufmerksam machen will, haben diese Schü-

lerinnen und Schüler ein gemeinsames Arbeitsergebnis geschaffen, für das sie sich verantwortlich fühlen und mit dem sie sich mutig den kritischen Augen der Öffentlichkeit zu stellen. Es reicht eben nicht, die Ohren zu verschließen, wenn undemokratische Gesellschaftsformen verharmlost und verklärt werden, bei undemokratischen Verhaltensweisen wegzusehen und antidemokratische Argumente schweigend zu ignorieren – wie das eine Foto in Anlehnung an die drei Affen zeigt, die in unserer westlichen Interpretation auch als Mangel an Zivilcourage interpretiert wird.

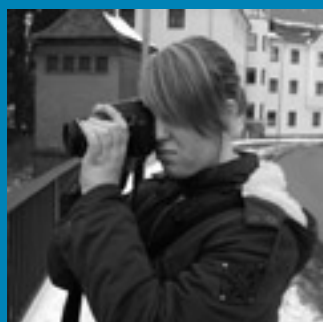
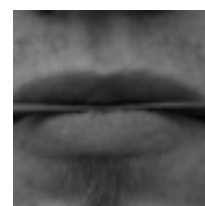
Die Schülerinnen und Schüler haben etwas zu sagen, es ist ihr Produkt und nicht etwa das gewünschte Arbeitsergebnis der beteiligten Institutionen der politischen Bildung. Gerade das intuitive Einbeziehen des Entstehungsprozesses in die Ausstellung erzeugt Authentisches, das nicht fremdbestimmt ist.

Die scheinbare Unordnung der Fotos kann dabei durchaus als Orientierungsverlust verstanden werden, weil die Demokratie auch undemokratische Verhaltensweisen manch eines Vertreters hervorbringt, der eigentlich glaubwürdiges Vorbild der Demokratie sein sollte.

Der rote Faden aber ist die Reise durch den demokratischen Prozess der Erstellung dieser Ausstellung, der sich abwechselt mit dem Blick auf die großen Herausforderungen der Entwicklung von Grundrechten und Demokratie.

Was braucht eine Demokratie wie die unsere, um gut zu funktionieren, fragten sich die Schülerinnen und Schüler. Wir sehen, sie braucht dringend aktive, mündige Bürger, die sich selbst, ihren Mitmenschen, aber auch der bedrohten Umwelt gegenüber in hohem Maß bewusst sind und bereit sind, ihre Mitsprachemöglichkeiten zu nutzen und in Verantwortung gegenüber dem selbst gegebenen Gesetz zu handeln.

Auch wir müssen uns wieder daran erinnern, was den Vätern und Müttern der Demokratie im 18. Jahrhundert noch klar war: Mehrheitsentscheidungen sind nur legitim, haben nur dann auf Dauer eine (auch für die unterlegene Minderheit) bindende Kraft, wenn ihnen ein ungehinderter und öffentlicher Austausch der Argumente vorangegangen ist. Nur dann können wir auch annehmen, dass die Mehrheitsentscheidung in der Regel im Großen und Ganzen vernünftig ist.



„Die Verfassung eines Staates solle so sein, dass sie die Verfassung des Bürgers nicht ruiniere.“
Stanislaw Jerzy Lec, 06.03.1909 - 07.05.1966; polnischer Satiriker

Die Verfassung der Bürger nicht zu ruinieren ist ein auf den ersten Blick sehr einfaches, äußerst oberflächliches Ziel. Reicht dies aus, ja ist es überhaupt geeignet, um Eigenschaften und Qualität einer Verfassung zu beschreiben. Diese Frage scheint sich bei dem Zitat von Jerzy Lec aufzudrängen und doch bietet es einen einfachen und gleichvollen qualitätsreichen Einstieg in eine Verfassungsdiskussion. Die freiheitlich demokratische Verfassung kann sich nur am Bürgerwohl orientieren und somit ist der Ansatz von Lec, so einfach formuliert, doch ein wichtiger Zugang, Verfassungen zu untersuchen.

Die Geschichte der deutschen Verfassungen ist im Vergleich zu anderen Nationen recht jung und doch sehr wechselhaft. In diesem Heft liegen drei Verfassungen vor, die wesentliche Entwicklungspunkte der deutschen Geschichte widerspiegeln. Bereits 1752 wurden von dem Göttinger Rechtsgelehrten Gottfried Achenwall Grundrisse einer Staatsverfassung beschrieben, in denen er die Beziehungen und die Organisation von Entscheidungsinstitutionen zueinander und zu ihren untergeordneten Bürgern beschrieb. (vgl.: Nohlen, Dieter: *Wörterbuch Staat und Politik München 1991, S.: 738*)

Die freiheitlichen Entwicklungen des frühen 19. Jahrhunderts sind ohne Zweifel ein wichtiger Zweig der Schaffung einer freiheitlich, demokratischen Verfassung. Dies geschah mit den Jahren 1848/49 in Frankfurt a.M. in der Paulskirche. In dieser Verfassung wurde zum ersten Mal in der deutschen Geschichte die Souveränität des Volkes in den Mittelpunkt gestellt. Die Mitglieder der Paulskirchenversammlung, die neben einer gemeinsamen Verfassung auch noch einen Nationalstaat entstehen lassen mussten, entwickelten ein Grundwerk, welches die Grundrechte in seinen 60 Paragraphen aufnahm und ihnen somit eine neue, bis dahin nicht bekannte, Bedeutung gab. Das Scheitern des Verfassungsentwurfes der Paulskirchenverfassung mindert dessen Bedeutung in keinsten Weise, denn der Gehalt des Entwurfes liegt nicht in einem Inkrafttreten. Vielmehr liegt das Gewicht in der Grundlage für die Schöpfer der folgenden Verfassungen. Die Paulskirchenverfassung bildet den Grundstock für die Entwicklung der freiheitlich demokratischen Verfassung in Deutschland. In der vorliegenden Publikation wurde bewusst auf die Verfassung von 1871 verzichtet. Zwar bildet auch die bismarcksche Reichsverfassung einen wichtigen Schritt in der Entwicklung, insbesondere in der Entwicklung des Nationalstaates, aber es wurde als nicht notwendig angesehen, Grundrechte in die Verfassung aufzunehmen.

Der Zusammenbruch des Kaiserreiches 1918 führte zu einer politischen Situation, in der es möglich wurde, einen Staat mit demokratischen Wurzeln zu gründen. Die schwierige Gründungsphase der Republik und die Einberufung der Nationalversammlung in Weimar finden sich in der Struktur der Weimarer Verfassung wieder. Die Mitglieder der Nationalversammlung legten primär Wert auf die Struktur des demokratischen Staatswesens. Erst im zweiten Teil wurden ab Artikel 56 die Grundrechte angefügt. Die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ enthielten die klassischen

Individualrechte, sowie die Schutzrechte für Familie, Ehe und Mitbestimmung. Die Umsetzung der Grundrechte in eine gelebte Verfassungswirklichkeit bedurfte des Willens des Gesetzgebers. Für die Bürger war es nicht möglich die Grundrechte gemäß Verfassung einzuklagen. Somit bedurfte es einer gesonderten Gesetzgebung, um die Verfassung in das gesellschaftliche Alltagsleben zu integrieren.

Neben dieser Schwäche der Verfassung von Weimar war die Strukturschwäche ein weiteres entscheidendes Kriterium für den Niedergang der ersten demokratischen Staatsform in Deutschland. Die überaus starke Position des Reichspräsidenten gegenüber dem Parlament entwickelte sich zu einem strukturellen Problem, welches in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Krisen radikalen Kräften die Möglichkeit bot, die Republik zu unterwandern und letztlich zum Scheitern zu bringen.

(vgl.: Schildt, Axel: Die Republik von Weimar, Erfurt 1997, S.: 27)

„Dennoch wird man nicht vorrangig die strukturellen Mängel der demokratischen Verfassung für das Scheitern der Weimarer Republik verantwortlich machen dürfen, wie dies in politischer Absicht nach dem zweiten Weltkrieg bisweilen behauptet wurde. Der Machtantritt des NS-Regimes wäre kaum durch eine bessere Verfassung zu verhindern gewesen, allerdings hätte der Anschein der Legalität gefehlt.“

(Schildt, Axel: Die Republik von Weimar, Erfurt 1997, S.: 28)

Die Geschichte geht manchmal bemerkenswerte Wege. So gingen die Väter des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat genau 100 Jahre nach dem ersten Versuch einer demokratischen Verfassung daran 1948 eine Verfassung für ein neues Deutschland nach dem 2. Weltkrieg zu schaffen. Dabei flossen die Erfahrungen einer gerade beendeten Diktatur und ihrer Entstehung direkt in den Entwurf einer neuen Verfassung ein. Die Entwicklung, welche die Weimarer Republik und ihre Verfassung durchlaufen hatte, war ein ebenfalls wichtiges Kriterium für den parlamentarischen Rat.

So wurden die Grundrechte an den Anfang des Grundgesetzes gestellt. Ihre besondere Bedeutung wird durch ihre Positionierung im Text, aber auch durch ihre Wirksamkeit deutlich. So braucht es keine gesonderte Gesetzgebung, wie in der Weimarer Republik, um Grundrechte in die gelebte gesellschaftliche Ebene zu transferieren. Andererseits unterliegen die Grundrechte der Ewigkeitsklausel. Konnten in der Weimarer Republik die Grundrechte noch durch das Parlament eingeschränkt und beschnitten werden, so ist dies in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich. Auch die Struktur der Verfassung und ihrer Organe wurde auf die Erfahrungen, die insbesondere mit der letzten Verfassung gemacht wurden, abgestellt. Der Bundespräsident als Staatsoberhaupt hat eine deutlich geringere Machtfülle, als dies für einen Reichspräsidenten denkbar gewesen wäre. Demgegenüber wurde das Parlament deutlich gestärkt. Die grundsätzliche Regelung, die nach dem Grundgesetz festlegt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundestaat ist, gibt uns eine wesentliche Grundordnung vor. *(Grundgesetz, Artikel 20 Absatz 1)* Es gibt bewusst den Rahmen für die gesellschaftliche Ordnung vor, ohne dabei in wesentliche Einzelfragen regulierend einzugreifen. Dies bleibt entsprechend der deutschen Verfassungsgeschichte den Ländern und dem Parlament als Gesetzgeber vorbehalten.

Methoden zur Arbeit mit den Verfassungstexten

Besonders die Fächer Geschichte und Sozialkunde können sich an dieser Publikation bedienen. Es soll im Folgenden aufgezeigt werden, welcher methodische Ansatz verfolgt werden kann, um die Materialien in den Unterricht einzubauen.

„Moderne Demokratien machen es ihren Bürgern nicht leicht. Es gibt den Marktplatz nicht mehr, auf den sie gehen können, um dort nicht nur ihre Meinung kundzutun, sondern auch Entscheidungen zu beeinflussen. Schon das Verständnis der Probleme ist schwierig. Wie bahnt man sich einen Weg durch den Dschungel der Information? Die erste Kompetenz, die von Bürgern verlangt wird, ist daher die, mit den Medien umzugehen.“

(Dahrendorf, Lord: in: Lange, Dirk: Methoden politischer Bildung; Baltmannsweiler 2007; S.:10)

Der methodische Ansatz, der hier dargestellt wird, soll genau dies unterstreichen. Mit diesem Material soll kein neuer Quellentext eingeführt, sondern eine neue Methode in dieser Form der politischen Bildung aufgezeigt werden.

Die grundlegende, mit diesem Material anzuwendende, Methode ist die Recherche. Für den Bereich der Grundrechte findet sich in der Literatur und in anderen Medien ein breites Angebot an Quellen. Das Vorliegen von Verfassungstexten ist dabei nicht neu. Die Verknüpfung der Verfassungen mit einem gemeinsamen Register erleichtert die Arbeit mit den Texten und veranschaulicht so Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Dies gilt es im Unterricht aufzugreifen und mit den Schülern vertiefend zu erarbeiten. Gerade für den Themenbereich der Grundrechte bietet sich der Einstieg über Fallbeispiele an.

Es bieten sich viele Fallbeispiele an, anhand derer Grundrechte aufgearbeitet werden können. Hier soll kurz anhand eines Beispiels eine mögliche Herangehensweise aufgezeigt werden. Bewusst wird auf eine Vorlage zur kompletten Unterrichtsgestaltung verzichtet, um dem Lehrenden die methodische Freiheit im Umgang mit dem Fallbeispiel zu erhalten. Ziel ist es, lediglich einen Ansatz zu liefern, wie man mit der vorliegenden Publikation die Methode der Recherche in diesem Bereich der politischen Bildung anwenden kann.

Fallbeispiel: Entführung des elfjährigen Jakob Metzler

Der elfjährige wurde von Magnus Gäfgen entführt und getötet. Es wurde eine hohe Lösegeldsumme erpresst. Nach seiner Festnahme beschuldigt er andere und nennt verschiedene falsche Verstecke, in denen der Junge sich aufhalten soll.

„Am Morgen des 1. Oktober 2002 hatte der damalige Vizepräsident der Frankfurter Polizei, Wolfgang Daschner, zu einem verzweifelten Mittel gegriffen, um das Leben des elf Jahre alten Jakob vielleicht

noch zu retten. Auf seine Weisung drohte ein Vernehmungsbeamter dem ständig leugnenden Gäfgen Schmerzen an, wie er sie noch nie gespürt habe.

Der Jurastudent packte endlich aus und führte die Beamten zum Leichenversteck in einem kleinen See in Osthessen. Die Ermittler vergaßen dabei nicht, Beweise zu sichern. Sie nahmen Faser- und Genspuren an dem Leichenknäuel, sicherten Reifenspuren seines Wagens und filmten Gäfgens Reaktionen. Natürlich wurde später auch die Leiche des Elfjährigen obduziert.“

(<http://www.sueddeutsche.de/panorama/679/4464115/text/> vom 26.03.2009; 12:45)

Das Fallbeispiel ist zum einen aktuell und aus der Medienberichterstattung bekannt.

Somit kann dem einzelnen Schüler ein schneller und einfacher Zugang zum Thema gegeben werden. Entscheidend für den gelungenen Einstieg ist die Fragestellung, mit welcher der Schüler nun an das Fallbeispiel herangeführt wird.

Als Empfehlung gilt es, in einem solchen Einstieg zunächst eine Möglichkeit der Diskussion anzubieten. Diese sollte den Schülern die Möglichkeit geben, ihre Meinung frei einzubringen, ohne dass der Lehrende regulierend eingreift. Der Zeitansatz sollte dabei nicht mehr als 10 Minuten betragen.

Zur Arbeit an den Grundrechten bieten sich in diesem Fall zwei Vorgehensweisen an. Zum Einen kann man sich mit der zentralen Frage beschäftigen, welche Grundrechte bei der Entführung zutreffend sind, also für das Entführungsoffer verletzt werden.

Zum Zweiten steht die Frage im Raum, in wie weit die Grundrechte des Täters durch eine Gewaltandrohung eingeschränkt werden dürfen, um das Leben des Opfers zu schützen.

Es geht also im ersten Bearbeitungsabschnitt um den Bezug zum Grundgesetz. Es ist wichtig, dass für die Schüler durch einen aktuellen Fall und die Verknüpfung mit der eigenen Wahrnehmung aus den Medien, die Bedeutung der Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland dargelegt werden. In der Folge soll dies dann durch die Unterschiede mit den weiteren Verfassungen unterstrichen werden. Die Schüler sollen dann erfassen, welche Entwicklung die Stellung der Grundrechte seit 1849 genommen hat.

Als Verdeutlichung für den Unterrichtsverlauf bietet es sich an, an der Tafel eine pro und contra Bewertung durchführen zu lassen. So stellt man auf der einen Seite als pro dar, dass es zulässig ist, einem Straftäter im Sinne des Opferschutzes Gewalt anzudrohen. Auf der gegenüberliegenden Seite stelle ich dar, dass ein vollständiges Folterverbot auch für Straftäter gelten muss. Die Schüler markieren mit Kreide ihre Position und das Meinungsbild der Klasse ist an der Tafel visualisiert.

Die Auseinandersetzung mit den Grundrechten im ersten Schritt kann in zwei Themengruppen erfolgen. Je eine Themengruppe sollte sich dabei mit einem Einstiegsansatz, also Opfersicht, bzw. Folterverbot, beschäftigen. Die zu bevorzugende Methode ist die Kleingruppenarbeit mit dem Grundgesetz.

Nach einer gewährten Bearbeitungszeit sollen die Gruppen ihre Arbeitsergebnisse vorstellen. Dabei können mehrere Gruppen mit gleichem Thema vortragen, da durchaus unterschiedliche Interpretationen möglich sind. Nach der Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse sollten die Schüler nun, mit dem erarbeiteten Wissen erneut in die pro/ contra Darstellung gebeten werden.

Zur Unterstützung der Verlaufsvisualisierung sollte eine zweite Farbe verwendet werden. Hieraus wird deutlich, welche Meinung vor der Arbeit mit dem Grundgesetz bestand und ob es eine Verschiebung des Meinungsbildes gab.

Abschließend werden die Urteile der Gerichte zum Fallbeispiel dargestellt.

Für die dargestellte Vorgehensweise sind 45 Minuten als Zeitansatz einzuplanen.

Als zweiter Teil der Einheit wird aufbauend auf den Arbeitsergebnissen aus dem ersten Teil die Frage aufgeworfen, ob gemäß der Verfassung der Weimarer Republik und des Verfassungsentwurfes von 1848/49 eine gleiche Argumentation im Bezug auf die Grundrechte und deren rechtliche Konsequenzen für die Beteiligten zu erwarten gewesen wäre. Auch hier bietet sich eine freie Einstiegsdiskussion an, die dann in eine Gruppenarbeit übergehen soll. Dabei soll sich gleichzeitig mit allen Verfassungen beschäftigt werden. Die Grundlagen zum Grundgesetz wurden bereits erarbeitet. Aufbauend auf diesem Ergebnis, kann mit der Arbeit am Register gleichzeitig der Themenbereich in allen 3 Verfassungen vergleichend bearbeitet werden.

Ziel soll es sein, dass die Schüler erkennen, dass die Grundrechte zwar beschrieben werden können. Es dabei aber keine unmittelbare Notwendigkeit der Durchsetzbarkeit geben muss. Dies muss insbesondere bei der Weimarer Reichsverfassung deutlich werden. Daraus schlussfolgernd werden dann auch die strukturellen Schwächen der Verfassungen deutlich und können im Arbeitsergebnis aufgenommen werden.

Am Ende soll der Schüler die Bedeutung der Grundrechte und die Entwicklung ihre Wertigkeit in der Verfassungsgeschichte erkannt und verstanden haben.

Die kurze Darstellung einer Herangehensweise beleuchtet nur eine Möglichkeit der Beschäftigung mit der vorliegenden Publikation und dem Themenbereich Grundrechte und Verfassung. Es bezieht sich ausdrücklich auf den Themenkomplex Grundrechte, da dieser einem besonderen Wandel in Bedeutung und Stellung innerhalb der Verfassungen unterliegt.

Es bietet sich genauso an, mit diesem Material zu Institutionen und Strukturen der Verfassungen zu arbeiten. Hier kann man ähnlich vorgehen, wie es das Beispiel zeigt.

Wie angeführt soll das Beispiel ausdrücklich keine eindeutige Unterrichtsvorlage darstellen, sondern lediglich eine methodische Anregung sein. Ein Beispiel wie der grundlegende Aufbau und Einstieg in das Thema zielgruppenorientiert gelingen kann.



In der Folge von Verfassungsgebungen in der Rheinbundzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts beginnt auch in den deutschen Ländern das Zeitalter der modernen Verfassungsgeschichte. Die Verfassungsprozesse bezogen sich auf die Einzelstaaten, auf die Einführung „landständischer Verfassungen“. Das Aufgreifen des „Stände“-Begriffes verweist dabei nicht zuletzt auch darauf, dass man sich vorkonstitutioneller und vorparlamentarischer Wurzeln in den deutschen Ländern durchaus bewusst war.

Verfassungsgebende Prozesse in Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen machten Thüringen ab 1815 zu einem Zentrum des Frühkonstitutionalismus in Deutschland.

Der Verfassungsprozess und der eng damit im Zusammenhang stehende Prozess der Parlamentarisierung sind als Voraussetzungen der Herausbildung der modernen bürgerlichen Gesellschaft anzusehen.

Die revolutionäre Bewegung von 1848 fiel auch in Thüringen auf fruchtbaren Boden. Sie führte zu Verfassungsmodernisierungen. Gefordert wurden zum Beispiel allgemeines und gleiches Wahlrecht für die Landtage, Aufhebung des Ständeprinzips in den Landtagen, Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen sowie die Garantie und Erweiterung der Grundrechte.

Ebenfalls 1848/49 war in Thüringen die Frage des Zusammenschlusses der kleinen territorialen Einheiten diskutiert worden. Mit dem Wegfall der Dynastien im Ergebnis der revolutionären Ereignisse von 1918/19 entschied sich diese Frage.

Der Jenaer Jurist Eduard Rosenthal (1854-1926), der bereits 1919 als Vertreter der Universität Jena dem Landtag angehört hatte, wurde mit der Ausarbeitung der Thüringer Verfassung beauftragt. Am 12. Mai 1920 wurde diese als vorläufige Verfassung des Landes Thüringen verkündet.

Ähnlich wie Hugo Preuß, der faktisch der „Vater“ der Weimarer Verfassung wurde, kann somit Eduard Rosenthal als Vater der Thüringer Verfassung bezeichnet werden.

Unterschiedliche Verwaltungstraditionen führten außerdem dazu, dass in Thüringen eine Landesverwaltungsordnung erarbeitet wurde.

Ein wesentliches Motiv demokratischer Verfassungen besteht in der Klärung und Sicherung der demokratischen Grundrechte. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten wurden mit dem Reichs-Ermächtigungsgesetz diese Grundrechte außer Kraft gesetzt. Die Gleichschaltung führte auch zur Demontage des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes der Länder.

Nach dem Sieg der Alliierten lag die Verwaltung zuerst vollständig bei den Siegermächten. Auch existierten bis zur Gründung der Bundesrepublik und der DDR lediglich die 1946/47 erlassenen Länderverfassungen. Für den Verfassungsprozess in Thüringen gab es zudem die besondere Situation wechselnder Besatzungsmächte. Der von den Amerikanern zum Regierungspräsidenten der Provinz Thüringen ernannte Dr. Hermann Brill war von der folgenden sowjetischen Besatzung entmachtet worden. In einem entsprechenden Protokoll hieß es: „*Herr Regierungspräsident Dr. Brill wird nach Berlin berufen und soll dort anderweite (sic!) – (gemeint: anderweitige – d.V.) Verwendung finden.*“

In der folgenden Zeit war Brill mehrfach verhaftet worden. Mit seinen Vorstellungen von einem „demokratischen Sozialismus“ war er wohl bei Stalin und Ulbricht in Ungnade gefallen.

Durch die Vereinigung von KPD und SPD zur SED war diese in der Lage, die verfassungsgebenden Prozesse weitgehend zu steuern. Sie versuchte, sich auf eine Republikverfassung zu konzentrieren und sah für die Länder lediglich „Landesordnungen“ ohne eigenen Grundrechtskatalog vor. Dies stieß insbesondere bei der CDU auf starken Widerstand. In einem einerseits atemberaubend schnellen (die SED wollte vollendete Tatsachen schaffen), andererseits aber auch zähen Prozess wurde der SED eine ganze Reihe von Kompromissen abgerungen.

Faktisch galten die Länderverfassungen auf dem Gebiet der DDR bis 1952 weiter, doch verloren sie im „‘demokratischen‘ Zentralismus“ der DDR an Bedeutung. Auch die Verfassung der DDR enthielt zwar eine Reihe von Grundrechten, diese konnten aber nicht eingeklagt werden, was von Beginn an Willkür und Diktatur legitimierte und ein wesentliches Grundprinzip demokratischer Verfasstheit suspendierte.

Grundrechte und Grundprinzipien demokratischer Verfasstheit zu realisieren war eine der größten Aufgaben der sich entwickelnden Demokratie in Thüringen in der Folge der friedlichen Revolution von 1989/90 in der ehemaligen DDR.

Das notwendige Tempo der Veränderungen machte vor der gründlichen und grundlegenden Erarbeitung einer Landesverfassung die Schaffung einer „Vorläufigen Landessatzung“ notwendig. Diese wurde am 7. November 1990 erlassen.

Am 25. Oktober 1993 verabschiedete im Festsaal der Wartburg der Thüringer Landtag mit mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder die neue thüringische Verfassung. Sie trat nach der Bestätigung durch einen Volksentscheid am 16. Oktober 1994 endgültig in Kraft. Bei dem Volksentscheid stimmten 70,1 aller Abstimmenden beziehungsweise 50,46 % aller Stimmberechtigten der Verfassung zu.

In der Präambel heißt es:

IN DEM BEWUSSTSEIN DES KULTURELLEN REICHTUMS UND DER SCHÖNHEIT DES LANDES, SEINER WECHSELVOLLEN GESCHICHTE, DER LEIDVOLLEN ERFAHRUNGEN MIT ÜBERSTANDENEN DIKTATUREN UND DES ERFOLGES DER FRIEDLICHEN VERÄNDERUNGEN IM HERBST 1989,

IN DEM WILLEN, FREIHEIT UND WÜRDE DES EINZELNEN ZU ACHTEN, DAS GEMEINSCHAFTSLEBEN IN SOZIALER GERECHTIGKEIT ZU ORDNEN, NATUR UND UMWELT ZU BEWAHREN UND ZU SCHÜTZEN, DER VERANTWORTUNG FÜR ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN GERECHT ZU WERDEN, INNEREN WIE ÄUßEREN FRIEDEN ZU FÖRDERN, DIE DEMOKRATISCH VERFASSTE RECHTSORDNUNG ZU ERHALTEN UND TRENNENDES IN EUROPA UND DER WELT ZU ÜBERWINDEN,

GIBT SICH DAS VOLK DES FREISTAATS THÜRINGEN IN FREIER SELBSTBESTIMMUNG UND AUCH IN VERANTWORTUNG VOR GOTT DIESE VERFASSUNG.

Nach Artikel 44 der Verfassung ist der Freistaat ein demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat.

Die Verfassung enthält Bestimmungen zu:

- Grundrechten
- obersten Grundsätzen der politischen Ordnung
- Staatszielen und Staatsaufgaben

Staatsziele und die Staatsaufgaben sind - anders als die Grundrechte der Verfassung - nicht mit der Verfassungsbeschwerde einklagbar. Sie können allerdings bei der Interpretation einzelner Grundrechte Bedeutung erlangen.

- Landtag und Gesetzgebung
- Landesregierung und Verwaltung
- kommunaler Selbstverwaltung
- Verfassungsgerichtsbarkeit und Rechtspflege
- Auslegung und Änderung der Landesverfassung

Ähnlich wie das Grundgesetz (Artikel 79 Absatz 3) enthält Artikel 83 Absatz 3 der Thüringer Verfassung eine Ewigkeitsgarantie: Auch Verfassungsänderungen dürfen die Würde des Menschen nicht antasten sowie die bundesstaatliche Ordnung und den demokratischen, sozialen und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen verpflichteten Rechtsstaat nicht verletzen.

Das Engagement vieler Demokraten bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Thüringer Verfassung sei hier hervorgehoben. Stellvertretend für Sie alle soll an dieser Stelle Herr Ministerpräsident a.D. Prof. Dr. Bernhard Vogel gewürdigt werden.

Verwendete Quellen:

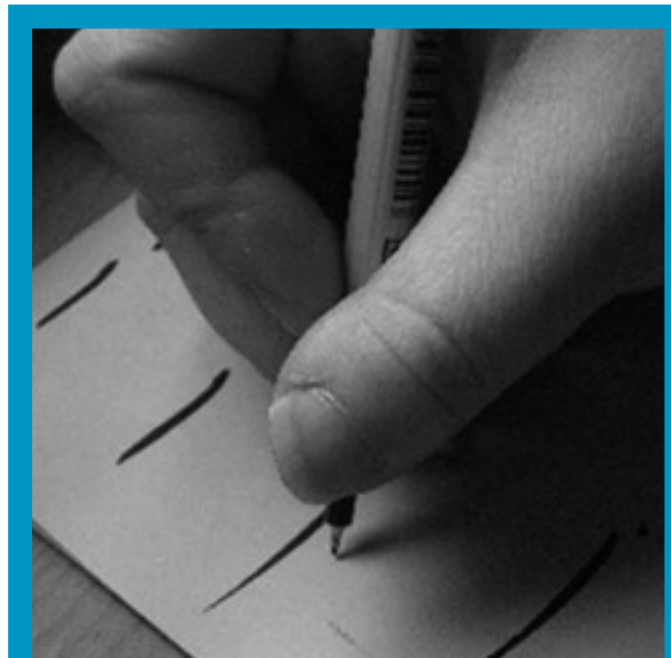
Thüringische Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert - Ein Abriß. Von Dr. Reinhard Jonscher, Jena. In: Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen, Heft 3: Thüringische Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert – Thüringer Landtag – Wartburg Verlag GmbH Jena, 1993, S. 7-9 u. 23

Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland: Bd. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur, 1914-1945. Von Michael Stolleis.

Veröffentlicht von C.H.Beck, 1999, ISBN 3406370020, 9783406370021, 439 Seiten, S. 136ff.

Verfassung des Freistaats Thüringen und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Landeszentrale für politische Bildung Thüringen. 8. Aktualisierte und überarbeitete Auflage. 2008, ISBN 978-3-937967-33-2





Im Folgenden wird zitiert aus:

Thüringer Regierungschefs

1920 bis 2003

Volker Wahl • Dieter Marek • Gereon Lamers • Dr. Michael Borchard

Thüringer Regierungsgeschichte – ein historischer Rückblick

herausgegeben von der Thüringer Staatskanzlei

© 2007 | 2. Auflage, erweitert

Herausgeberin:

Thüringer Staatskanzlei, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit,

Regierungsstr. 73, 99084 Erfurt

S. 79-87:

Prof. Dr. Bernhard Vogel

„Ohne Zahnbürste in Erfurt“ war einer der Zeitungsartikel überschrieben, die 2003 zum Abschied des Thüringer Ministerpräsidenten Bernhard Vogel nach über 11 Jahren erfolgreicher Regierungszeit aus dem Amt erschienen sind — eine Anspielung auf den für ihn völlig unvorhergesehenen Beginn seines Thüringer Engagements. Tatsächlich kommt die Lösung „Bernhard Vogel“, die ein kleiner Führungskreis aus der Thüringer Union Ende Januar 1992 ersonnen hatte, und sein Aufbruch in die Thüringer Landeshauptstadt für viele durchaus überraschend. Und doch war der Vorsitzende der Konrad-Adenauer-Stiftung und frühere Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz alles andere als ein „Übergangskandidat“, der dem Land in der Mitte Deutschlands nach einem kurzen „Gastspiel“ schnell wieder den Rücken kehren würde.

Nur vier Tage nach dem Rücktritt des Thüringer Ministerpräsidenten Josef Duchac erreicht Bernhard Vogel am 27. Januar 1992 bei einem Treffen mit Vertretern der Hanns-Seidel-Stiftung in einem Münchner Wirtshaus den Anruf von Bundeskanzler Helmut Kohl, der ihm den Wunsch der Thüringer CDU übermittelt und auch von sich aus bekräftigt, dass Vogel noch am gleichen Tag nach Erfurt aufbrechen möge. Man müsse ihn in die Pflicht nehmen. Am späten Abend stellt er sich Parteivorstand und Landtagsfraktion vor. Mit überwältigender Mehrheit bei nur einer Gegenstimme entscheidet sich die Fraktion für ihn.

Bald nach seiner Vereidigung am 5. Februar 1992, die ihm den Rekord einträgt, als bislang einziger deutscher Politiker Ministerpräsident von zwei deutschen Ländern gewesen zu sein, erweisen sich seine rheinland-pfälzischen Erfahrungen im Aufbau verlässlicher Strukturen — beispielsweise bei der Kreisgebietsreform und der Gemeindefusion — aber auch im Meistern von Krisensituationen als überaus hilfreich. Über 23 Jahre hat Vogel, der in Heidelberg bei dem renommierten Publizisten und Politikwissenschaftler Dolf Sternberger studiert hatte, dort promoviert wurde

und in der südwestdeutschen Universitätsstadt als Stadtrat seine ersten politischen Erfahrungen sammeln konnte, in den verschiedensten Funktionen dem Land im Westen Deutschlands gedient: Zunächst als Abgeordneter des Deutschen Bundestages für den Wahlkreis Speyer und als Bezirksvorsitzender der CDU Pfalz. 1967, im Alter von 34 Jahren, wird Bernhard Vogel — in der gerade in diesem Fachbereich äußerst schwierigen Zeit der „68er“ — Kultusminister von Rheinland-Pfalz. 1972 wird er zugleich zum Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gewählt. 1974 übernimmt er den Landesvorsitz der CDU Rheinland-Pfalz. 1976 schließlich wird er als Nachfolger Helmut Kohls Ministerpräsident des Landes.

Sein für einen Ministerpräsidenten vergleichsweise junges Alter hindert die Menschen nicht daran, ihn schnell als Landesvater zu akzeptieren und zu respektieren. Zweimal erringt er für die CDU die absolute Mehrheit der Stimmen. Unaufhörlich, ohne aufgeregten Lärm, treibt er im Land den notwendigen Strukturwandel voran. Bundesweit setzt er wichtige Akzente — unter anderem in der Medienpolitik, wo er mit seinem „Kabelpilotprojekt“ in Ludwigshafen den Grundstein für das private Fernsehen in Deutschland legt. Nach zwölf Jahren erfolgreicher Amtszeit in Rheinland-Pfalz handelt er, nachdem Parteifreunde seine Abwahl als Landesvorsitzender der CDU betrieben hatten, konsequent und erklärt seinen Rücktritt als Ministerpräsident.

Dass seine politische Karriere mit dem Abschied keinesfalls ein Ende gefunden hatte, liegt an seinen Charaktereigenschaften. Bernhard Vogel sei nicht allein deshalb ein außergewöhnlicher Politiker, weil der Christliche Demokrat Bruder eines herausragenden SPD-Politikers sei und beide ein sehr gutes Verhältnis verbinde, so schreibt Roman Herzog zu seinem 70. Geburtstag.

Er sei „ein besonderer Politiker, weil er ein lebendes Beispiel dafür ist, dass sich Toleranz und Grundsatztreue, Pflichterfüllung und Offenheit, Realismus und Zuversicht nicht ausschließen müssen.“ Seine auf dem christlichen Menschenbild beruhende Fähigkeit, über Parteigrenzen hinweg denken zu können, seine Fähigkeit, den Menschen zuzuhören, ihnen aber auch nicht nach dem Munde zu reden, sondern Notwendiges klar auszusprechen, hat ihn befähigt, den Menschen das zu geben, was sie seiner Meinung nach für den notwendigen Umbau und Aufbau besonders dringend benötigen: Hoffnung, Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein.

„Unser Ziel ist klar“, so leitet er drei Wochen nach seiner Vereidigung als Thüringer Ministerpräsident seine erste Regierungserklärung ein: „Thüringen, das Land in der Mitte Deutschlands, muss zum voll entwickelten, gleichwertigen Land im Kreis der deutschen Länder und zum selbstbewussten Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland werden“. Ein Ziel, das am Anfang der neunziger Jahre anspruchsvoll ist: Grundsteine für erste Leuchttürme, die in der Zeit seines Amtsvorgängers Duchac gelegt worden waren — die Jenoptik in Jena und die Opel-Ansiedlung in Eisenach — verheißen zwar Hoffnung, die Fläche können sie aber noch lange nicht ausleuchten. Viele Standortschließungen und Privatisierungen, die zwar nicht selten erfolgreich, zumeist aber doch mit erheblichem Personalabbau verbunden waren, drücken die Stimmung.

Bereits in den ersten Monaten seiner Regierungszeit zeichnet sich deutlich ab, was Bernhard Vogel selbst später als eine der bedrückenden Erfahrungen seines Amtes in Thüringen charakterisiert hat: Die Schließung des Kalibergbaus in Bischofferode. Dieses Ereignis, das durch den Hungerstreik der Bergleute für den Erhalt ihrer Grube bundesweit für Aufsehen gesorgt hat, wird zum Symbol für die Härte und die Schwierigkeiten des Umstrukturierungsprozesses in den jungen Ländern. Zugleich wird sie zur ersten großen Bewährungsprobe des neuen Amtsinhabers. Gelingt es ihm, die Einsicht in den unvermeidlichen Strukturwandel zu stärken, Verbundenheit mit den Menschen zu zeigen, die um ihre Zukunftsperspektiven bangen und zugleich Zuversicht und Hoffnung zu verbreiten und die notwendigen Maßnahmen anzupacken?

In Bischofferode wie überall im Lande versucht die Regierung mit öffentlichen Infrastrukturinvestitionen Grundlagen für neue Investitionen zu schaffen. Um den Boden für erfolgreiche Investitionen zu bereiten, greift Vogel auch hier auf bewährtes „Handwerkszeug“ aus seiner rheinland-pfälzischen Zeit zurück: Auf Reisen in beinahe alle Kontinente, vor allem nach Asien und nach Amerika, wirbt er offensiv für den Wirtschaftsstandort Thüringen und erringt dabei beachtliche Erfolge — zum Beispiel die Ansiedlung eines führenden Computerherstellers in Sömmerda und eines Motorenwerkes in Köllda.

Bis zu seinem Rücktritt legt Bernhard Vogel sein bundespolitisches Gewicht für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in die Waagschale — im Wissen darum, dass die zentrale Lage des Landes als Logistikstandort von entscheidender Bedeutung ist. Die Freigabe erster Teilstücke der Thüringer Waldautobahn für den Verkehr ist dabei ein wichtiger Etappenerfolg. Schnell erreicht der Freistaat Thüringen Wachstumsraten, die an der Spitze der jungen Länder liegen, die Arbeitslosigkeit bleibt bedrückend hoch, aber sie ist über lange Zeit geringer als in allen anderen jungen Ländern. Zum Ende seiner Amtszeit sagt er, es gäbe noch viel zu tun, aber das Glas sei halb voll und nicht halb leer.

Bei den wirtschaftspolitischen Erfolgen im Freistaat spielt auch die Passion Bernhard Vogels für die Bildungs- und Wissenschaftspolitik eine entscheidende Rolle. Konsequenterweise wirkt er auf den Ausbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur in Thüringen und auf den Transfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft hin. Auch auf sein Betreiben hin, verlagert die Max-Planck-Gesellschaft drei ihrer Dependancen nach Thüringen. In Jena und Ilmenau entstehen beispielhafte Verbindungen von Wissenschaft und Wirtschaft. So wie er bereits in Rheinland-Pfalz die Neugründung einer Doppel-Universität maßgeblich gefördert und mitinitiiert hat, setzt er sich intensiv für die Wiedereröffnung der Erfurter Universität ein, die mit ihrer geisteswissenschaftlichen Ausrichtung und mit der Erprobung innovativer Studiengänge frische Akzente in der Hochschulpolitik setzen soll. 1994 erfolgt unter dem Gründungsrektor Peter Glotz die letzte deutsche Universitätsgründung des 20. Jahrhunderts.

In der Schulpolitik und in der beruflichen Bildung setzt er — unter anderem mit der Gründung der Berufsakademie — wichtige Impulse. Thüringen belegt bis heute vordere Plätze bei den einschlägigen Vergleichsstudien wie PISA.

Immer wieder verweist er darauf, dass die Thüringer zu einem selbstverständlichen Landesbewusstsein zurückgefunden haben. Ein „neues Land“ sei Thüringen im Gegensatz zu mancher westdeutschen Neugründung in der Nachkriegszeit nie gewesen. Lieber spricht er daher von einem „jungen Land“. Auch wendet er sich gegen die Bezeichnung „ostdeutsches“ Land. Thüringen habe inzwischen eine unverwechselbare, auch moderne Identität und politische Kultur entwickelt — nicht zuletzt durch die Thüringer Verfassung vom Oktober 1993, die in einer Reihe von Bestimmungen neue und eigene Wege gehe und die Erfahrungen und Ziele der friedlichen Revolution aufgreife.

Viel Sympathie im Land trägt ihm eine weitere „Erfindung“ aus der rheinland-pfälzischen Zeit ein, mit der er sofort nach seinem Amtsantritt beginnt: Konsequenter nutzt er seine „Kreisbereisungen“, um zu lernen, um die Probleme des Landes, aber auch seine Chancen „hautnah“ und vor Ort zu verstehen und zu erleben. Er wird dabei — vielleicht noch deutlicher als ihm das in Rheinland-Pfalz zugeschrieben wurde — schnell als einer von „hier“ wahrgenommen. Fast nie — allenfalls als Wahlkampfgeplänkel vor den beiden Landtagswahlen 1994 und 1999, die er erfolgreich für sich entscheiden kann — fällt der Hinweis auf seine Herkunft.

In diesem Zusammenhang verwundert kaum, dass er sich auf der Bundesebene vehement für eine gleichberechtigte Eingliederung der jungen Länder in das föderative Gefüge der Bundesrepublik einsetzt. Als einer der beiden Vorsitzenden der Föderalismuskommission von Bundestag und Bundesrat wirkt er in nächtelangen Diskussionen an den Beschlüssen zur Verlegung von Bundesbehörden in die jungen Länder mit. Die Ansiedlung des Bundesarbeitsgerichtes und die Einweihung seines Neubaus in Erfurt im Januar 2000 ist eines der besonderen Beispiele für diesen Erfolg.

Dass es die Länder waren, die den Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes erklärt und damit die Wiedervereinigung ermöglicht haben, wird er nicht müde zu betonen. Entschlossen tritt der erfahrene Föderalist Bernhard Vogel im Bundesrat für die Interessen Thüringens und der jungen Länder ein. Am Zustandekommen des Solidarpaktes II hat er maßgeblichen Anteil.

Dass der überaus erfolgreiche Kinderkanal von ARD und ZDF seinen Sitz in Erfurt nimmt, ist ohne seinen Einsatz und sein besonderes Gewicht in der deutschen Medienpolitik nicht vorstellbar. Seither weiß deswegen fast jedes Kind etwas mit der Stadt Erfurt zu verbinden.

Ein neues Selbstbewusstsein für Thüringen und die Thüringerinnen und Thüringer schließt für Bernhard Vogel das Bekenntnis zur Verantwortung, die aus der Vergangenheit des Landes erwächst, zwingend mit ein. Beim 50. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Buchenwald 1995, aber auch bei vielen anderen Gelegenheiten weist er eindringlich darauf hin, dass die Freiheit die Entschlossenheit der Demokraten zwingend verlangt, sie gegen ihre Feinde zu verteidigen und zu bewahren.

Als erstes junges Land schließt Thüringen 1993 einen Staatsvertrag mit der jüdischen Landesgemeinde ab — noch bevor es Verträge mit dem Heiligen Stuhl und der evangelischen Landeskirche eingeht. 1994 macht der ehemalige Buchenwaldhäftling Jorge Semprun anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels in Weimar den Vorschlag, den Ettersberg, auf dem das KZ Buchenwald und anschließend das sowjetische Speziallager Nr.2 errichtet wurden, als Bezugspunkt der doppelten Diktaturerfahrung der Deutschen in europäischer Perspektive fruchtbar zu machen und in den Dienst der demokratischen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa und der europäischen Integration zu stellen. Bernhard Vogel greift diesen Vorschlag auf. Auf seine Initiative hin wird die „Stiftung Ettersberg zur vergleichenden Erforschung europäischer Diktaturen und ihrer Überwindung“ gegründet. Die Ambivalenz der Nähe zwischen dem Geist der Klassik und dem Ungeist des Nationalsozialismus in Weimar wird zu einem der maßgeblichen und erfolgreichen Inhalte eines weiteren „Lieblingsprojektes“ des Thüringer Ministerpräsidenten. Nicht wenige haben an dem Vorhaben gezweifelt, Weimar 1999 zur Europäischen Kulturhauptstadt zu erheben. Der Erfolg und die europaweite Resonanz, auf die die Veranstaltungen und Initiativen dieses Jahres stoßen, geben ihm Recht.

Als Reaktion auf den Brandanschlag auf die Erfurter Synagoge im Februar 2000 begründet Bernhard Vogel eine Tradition, die sein Nachfolger später übernimmt. In jedem Jahr wird die politische Situation im Freistaat auf der Grundlage des „Thüringen-Monitors“, einer empirischen Studie, im Rahmen einer Regierungserklärung erörtert. Seine Initiative bewirkt, dass kein anderes junges Land Demokratiezufriedenheit und -gefährdungen durch den Extremismus so konsequent ermittelt wie Thüringen.

Ebenso viel Entschlossenheit und politische Sensibilität stellt Bernhard Vogel bei einer besonderen und tragischen Bewährungsprobe unter Beweis, die das Land, die Landeshauptstadt und den Ministerpräsidenten am 26. April 2002 ereilt: Ein 19-Jähriger, der kurz zuvor der Schule verwiesen worden war, tötete am Erfurter Gutenberg-Gymnasium zwölf Lehrerinnen und Lehrer, zwei Schüler, die Schulsekretärin, einen Polizisten und dann sich selbst. Bernhard Vogel, der in Rheinland-Pfalz vierzehn Jahre zuvor bei der Katastrophe während einer Flugschau in Ramstein, eine ebenfalls dramatische Herausforderung als Regierungschef bestehen musste, gelingt es, nicht nur die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, sondern zugleich auch Mitgefühl, Kraft und Hoffnung zu vermitteln. Auf der Bundesebene tritt er entschlossen und dennoch überlegt für die notwendigen rechtlichen und politischen Konsequenzen z. B. beim Waffenrecht ein, die aus diesem in der deutschen Nachkriegsgeschichte einmaligen Verbrechen zu ziehen sind.

2003 legt Bernhard Vogel, wie er es auf einem Parteitag der Thüringer CDU selbst formuliert, sein „Amt in die Hände des Landtags zurück“. Zu seinem Nachfolger wird im Juni „sein“ langjähriger Kultusminister und Fraktionsvorsitzender Dieter Althaus gewählt. Mit den bitteren Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz im „Hinterkopf“ gelingt ihm der politische Übergang so erfolgreich und reibungslos, wie nur wenigen anderen Kollegen in der Politik.

Wenn man ihn nach seinem Rücktritt gefragt hat, wie er sich seine persönliche Beziehung zu dem Land vorstellt, in dem er mehr als ein Jahrzehnt so erfolgreich gewirkt hat, zitierte er gerne einen Satz aus dem „Kleinen Prinzen“: „Du bist zeitlebens für das verantwortlich, was Du Dir vertraut gemacht hast“. In diesem Sinne hat er bis zum Ende der Legislaturperiode sein Landtagsmandat wahrgenommen und auch einen großen Teil seiner zahlreichen Ehrenämter und Mitgliedschaften weiterhin ausgeübt. Für viele aktive Thüringer Politiker bleibt er auch als Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung, an deren Spitze er bis heute steht, ein wichtiger Ratgeber. Nicht zuletzt in der Grundsatzprogrammdiskussion der CDU in den Jahren 2006 und 2007 bringt er seine Erfahrungen als Ministerpräsident zweier Länder intensiv mit ein.

Am stärksten aber betrifft der Satz Saint-Exupérys ihn selbst: Er hat anlässlich der Verleihung des Thüringer Verdienstordens bekannt, die Thüringer Zeit seien die erfülltesten Jahre seines Lebens gewesen. Aus dem in Göttingen geborenen, in München aufgewachsenen leidenschaftlichen Rheinland-Pfälzer ist ein echter Thüringer geworden. Beiden Ländern wird er zeitlebens auf das Engste verbunden bleiben — beide verdanken ihm erfolgreiche und politisch zukunftsweisende Jahre. In vielen Reden hat er immer wieder seine Vision geäußert, dass Thüringen einen vorderen Platz unter allen deutschen Ländern einnehmen solle, den es ohne Teilung und ohne 40 Jahre Planwirtschaft heute bereits einnehmen würde. Wenn sich dieser Wunsch in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten erfüllen wird, dann ist das nicht unmaßgeblich auf seine Verdienste um das Land zurück zu führen.



Im 21. Jahrhundert reicht es nicht mehr aus, Fragen von Demokratie und Verfassung allein aus der Sicht von Ländern bzw. Nationalstaaten zu betrachten.

Für eine Reihe der heute im Zusammenhang mit Globalisierungsprozessen anstehenden Aufgaben ist die europäische Integration und deren ständige Vertiefung eine zwingende Voraussetzung.

Wie wird aber Demokratie im länderübergreifenden, internationalen Rahmen zu realisieren sein? Worin bestehen die Möglichkeiten und Schwierigkeiten, die Chancen und Risiken einer Demokratie über Ländergrenzen hinweg?

„Wenn Sie so wollen, ist es nicht nur der eigentliche Gründungsgedanke, sondern auch die Aufgabe der Europäer, dass sie ihre Kontroversen nicht mehr auf den Schlachtfeldern, sondern am Verhandlungstisch austragen. Viel Bürokratie ist daraus zu erklären, weil es unterschiedliche Interessen gibt: Es gibt große und kleine Länder, wir haben ein föderales, Frankreich hat ein zentralistisches System, es gibt Staaten mit zwei Kammern und andere mit einer Kammer und es gibt arme und reiche Länder, die auch auf materieller Ebene einen Interessenausgleich benötigen.“

Quelle: Rede von Bundesaußenminister Fischer zum EU Verfassungsprozess vor dem Deutschen Bundestag, Berlin, 24.02.2005, Auszug. [ON-LINE]. [s.l.]: Auswärtiges Amt, [28.04.2005]. Available an http://www.auswaertigesamt.de/www/de/archiv_print?archiv_id=6844. (rec. 16.04.2009)

Mit wenigen Worten sind in obigem Zitat wesentliche Gründe für die Kontroversen aufgezeigt worden, die den europäischen Verfassungsprozess mitunter so schwierig gestalten. Demokratie wird aber insbesondere über Diskussion realisiert.

Wir sind Zeitzeugen des europäischen Verfassungsprozesses. Seine Chancen liegen darin, dass Europa bei seiner ganzen kulturellen, sprachlichen und nationalen Diversität auch einen sehr deutlichen und klaren gemeinsamen Wertekatalog hat. Vgl. *Władysław Bartoszewski im nachfolgenden Beitrag*

In seiner bemerkenswerten Rede zur Eröffnung der Reihe „Demokratie und Verfassung“ hat im Deutschen Nationaltheater Weimar am 15. März 2009 Herr Staatssekretär Władysław Bartoszewski seine Sicht auf die demokratischen Prozesse in Europa entwickelt.

Herr Bartoszewski hat durch die freundliche Genehmigung des Abdruckes seiner Rede ermöglicht, den Weg der historischen Betrachtung mit den gegenwärtig und auch künftig zu gehenden Wegen zu verbinden, denn – wie in seinem Beitrag zu finden ist:

„Die Rolle des Historikers ist nämlich erst dann sinnvoll, wenn er aus dem Geschehenen auch Schlussfolgerungen für die Gegenwart ziehen kann.“



Aus den Erfahrungen eines Zeitzeugen

Rede zur Eröffnung der Reihe

„Demokratie und Verfassung“

Deutsches Nationaltheater, Weimar, 15. März 2009

Abdruck mit freundlicher Genehmigung

von Herrn Władysław Bartoszewski

Geschätzter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Gäste,

vor gar nicht langer Zeit, im August des vergangenen Jahres, hatte ich die Ehre hier in Weimar – zusammen mit zwei weiteren Laureaten – den nach meinem Landsmann und großem romantischen Dichter des 19. Jahrhunderts genannten Adam-Mickiewicz-Preis für Verdienste um die deutsch-französisch-polnische Zusammenarbeit in Empfang zu nehmen. In meiner damaligen Dankesrede sprach ich von der besonderen Rolle dieser Stadt, von der Johann Wolfgang von Goethe einmal behauptete, sie war einst gerade dadurch interessant, dass nirgends ein Zentrum war: „Es lebten hier bedeutende Menschen, die sich nicht miteinander vertrugen, das war das Belebendste aller Verhältnisse, regte an und erhielt jedem seine Freiheit“. Eine Urform der Demokratie sozusagen.

Weimar ist von der Tradition der demokratischen Idee und des europäischen Geistes geprägt. Hier fand bekanntlich im August 1919 die Verfassungsgebende Nationalversammlung statt, die als Geburtsstunde der Weimarer Republik gilt, des nach der Märzrevolution 1848 zweiten und zugleich ersten erfolgreichen – wenn auch von kurzer Dauer – Versuches, eine liberale Demokratie in Deutschland zu etablieren. Und auch hier, ebenfalls im August, allerdings im Jahr 1991 (übrigens am Geburtstag von Johann Wolfgang von Goethe) unterzeichneten drei europäische Außenminister (Dumas von Frankreich, Genscher von Deutschland und Skubiszewski von Polen) die Gründungserklärung des Weimarer Dreiecks.

Daher weiß ich die Gelegenheit sehr zu schätzen, an einem historisch derart geprägten Ort vor so vielen Gästen bei der heutigen Jubiläumsfeier zu sprechen. Oder besser gesagt: der doppelten, ja sogar dreifachen Jubiläumsfeier, denn es gibt drei Anlässe, die uns an diesem Abend zusammenbringen und dafür sorgen, dass diese Veranstaltung und überhaupt das Gedenkjahr 2009 ganz im Zeichen der Demokratie stehen: der Jahrestag der Proklamation der Weimarer Verfassung von 1919, der Gründung der Bundesrepublik 1949 und zugleich der friedlichen Revolution in Mittel- und

Osteuropa von 1989. Und wenn man all diese Jubiläen und ihre Vorgeschichte betrachtet, drängt sich einem geradezu der Eindruck auf, als wolle die Demokratie immer und immer wieder im Verlauf der historischen Entwicklung den Fuß fassen: zunächst nur zögerlich, dann nach und nach standfester und überzeugter. Tatsächlich ist die Geschichte Europas eine Geschichte des Strebens nach Freiheit und nach Demokratie.

Dies bezieht sich auch auf das Leben meiner Generation, der ältesten noch aktiven im öffentlichen Dienst. Ich selbst, Jahrgang 1922, erlebte kaum zwanzig Jahre der frühesten Kindheit und Jugend in einem demokratischen und unabhängigen Land, dessen neu erlangte Freiheit nach 120 Jahren Versklavung gerade so alt war wie ich selbst. Nach meinem Abitur kam aber gleich der September 1939 und als 18jähriger frischgebackener Erwachsener stand ich plötzlich – Opfer einer SS- und Polizeirazzia – als politischer Häftling Nummer 4427 am Appellplatz von Auschwitz. So rasch war es mit meinen Erfahrungen mit der Demokratie und Freiheit an dieser Stelle Europas vorbei. Und zwar für das nächste halbe Jahrhundert. Erst die vergangenen zwanzig Jahre erlebte ich wieder als Bürger eines freien, demokratischen Rechtsstaates, ähnlich wie Millionen Tschechen, Slowaken, Ungarn, Ostdeutscher und Balten. Eine Lebenserfahrung, die prägt. Und die eine besondere Perspektive bei der Betrachtung des gegenwärtigen Europas und seiner Zukunft bietet.

Nicht ohne Grund stellte der französische Historiker und Politologe Jaques Rupnik kurz nach dem Fall des Ostblocks die These auf, dass der Kommunismus einem Fegefeuer gleiche, aus dem die Menschen im östlichen Europa hervorgekommen sind und etwas mitbringen: nämlich die Erfahrung von vierzig und wenn man den Zweiten Weltkrieg dazurechnet sogar fünfzig Jahren Widerstand. Das sei die wahre Schule der Demokratie. In der Tat hat die Erfahrung des Kampfes um die Menschenrechte – die Solidarnosc in Polen, die Charta 77 in der ehemaligen Tschechoslowakei, der demokratische Widerstand in Ungarn – in diesen Ländern die geistige Bindung an Europa paradoxerweise gestärkt und darüber hinaus erlaubt, neue Bände zwischen den Nationen zu knüpfen, die einander durch die Vergangenheit und das kommunistische Regime entfremdet worden sind. Die Vertreter dieser Fegefeuerhypothese wiesen schon vor zwanzig Jahren darauf hin, dass sich die damals gerade befreiten Gesellschaften des mittleren und östlichen Europas ganz erheblich von jenen unterschieden aus der Zeit vor dem Kommunismus. Mittlerweile ist es gegenstandslos, von den „neuen Demokratien“ zu sprechen, aber auch gleich nach der Wende waren die demokratischen Strukturen in früheren Ostblockstaaten zwar neu, in den Herzen und Köpfen der dort lebenden Menschen war die Sehnsucht nach Demokratie jedoch stets präsent. Und nichts beflügelt derart, wie die Sehnsucht nach Freiheit. Sie macht es möglich, Visionen zu entwickeln.

Mehrmals, zuletzt in meiner Festrede zum Tag der deutschen Einheit vor zweieinhalb Jahren in Potsdam, erinnerte ich daran, dass der Umbruch der Jahre 1989/90, der Fall der Berliner Mauer und all die – oft nicht einfachen – Veränderungen der letzten zwei Dekaden kaum möglich wären ohne die beispiellose Opferbereitschaft, Entschlossenheit und Streben nach Freiheit der Osteuropäer selbst.

Die ost- und mitteleuropäischen Länder konnten den Weg des demokratischen Wandels vor allem dank den Anstrengungen eigener Völker betreten. Mit Nachdruck gilt es zu betonen, dass die Ordnung von Jalta und Potsdam nicht in die Brüche gegangen ist, weil die westliche Welt von der Sowjetunion schließlich die Achtung von Verpflichtungen erzwungen hat, die die Alliierten auf der Krimkonferenz im Februar 1945 gegenüber europäischen Völkern in ihrer Erklärung über Nachkriegseuropa eingegangen sind. Diese Ordnung ist gescheitert, weil primär die Völker Ost- und Mitteleuropas selbst nicht mehr des Willens waren, die totalitäre Vorherrschaft des Sowjetimperiums zu dulden, und Moskau aus politischen wie wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in der Lage war, sich diesen Bestrebungen zu widersetzen.

Selbstverständlich haben westliche Demokratien Unabhängigkeitsambitionen mitteleuropäischer Völker materiell, moralisch und politisch unterstützt. Es war aber letztendlich die entschiedene Haltung vieler Polen, Tschechen, Ungarn, Ostdeutscher und Balten nötig, um diese Bestrebungen in die Tat umzusetzen. Diese Menschen haben enorme Entschlossenheit an den Tag gelegt. Aber auch sie haben in den nachfolgenden Jahren zum größten Teil die Kosten der wirtschaftlichen Transformation zu spüren bekommen.

Wer von Ihnen in den letzten Wochen in Berlin war, sah vielleicht auf Unter den Linden das riesige Transparent auf dem derzeit leer stehenden Gebäude der ehemaligen polnischen Botschaft, fast direkt gegenüber der russischen Vertretung. „Es begann am runden Tisch“ ist dort zu lesen. Diese Aufschrift erinnert an den Ursprung der friedlichen Wende in Mitteleuropa, nämlich an die Warschauer Gespräche am Runden Tisch zwischen der damals noch regierenden kommunistischen Partei und den Angehörigen der oppositionellen Gewerkschaft Solidarnosc, der Katholischen Kirche und anderer gesellschaftlichen Gruppen vom 6. Februar bis 5. April 1989. An diesem Tisch wurde buchstäblich die Revolution von 1989 ausgehandelt, das Schicksal des Ostblocks besiegelt und Kräfte freigesetzt, die bald die Berliner Mauer und den gesamten Eisernen Vorhang zum Sturz brachten. Runder Tisch symbolisiert den friedlichen Übergang von Diktatur zur Demokratie, dessen Früchte wir heute ernten.

In meinen Gastkommentaren für „Die Welt“ von August 1989 erstattete ich dem deutschen Leser einen Lagebericht aus der ganz frischen Perspektive des Zeitzeugen, damals noch voller Fragen und Unsicherheit: „Kommt es zum Wunder an der Weichsel; wird erstmals die Alleinherrschaft der Kommunisten in einem Ostblockland gebrochen?“ Und ich prognostizierte schon damals: „Am Ende dieses Jahrtausends erleben wir die Wiederbelebung der abendländisch-christlichen Werte in Europa. Wir sehen den Triumph der Freiheit, der Menschenwürde, der alten Ideale des Abendlandes. Ein Jahrhundert grausamer Erfahrungen geht zu Ende. Wir können ohne Pessimismus in die Zukunft schauen – erstmals in den letzten Jahrzehnten. Die Ereignisse von 1989, diese wichtigsten Ereignisse der Geschichte des 20. Jahrhunderts, sollen für uns alle, egal, ob wir am Rhein, an der Elbe oder an der Weichsel leben, lehrreich sein.“

Ich erinnere mich als Angehöriger der Kriegsgeneration noch sehr genau an Hitlers Siegesparade in Warschau am 5. Oktober 1939, als sein Tausendjähriger Reich zu triumphieren schien – wie sieht das aus der Rückschau 70. Jahre später aus? Die Gründung der Konzentrationslager, die Ausrottung ganzer Völker, der Krieg, die so genannte Befreiung der ost- und mitteleuropäischen Länder durch die Rote Armee, die Ersetzung einer grausamen Diktatur durch eine andere grausame Diktatur, die Trümmerlandschaften Polens, Deutschlands und Europas – wer ahnte damals wie Europa einige Jahrzehnte später aussehen würde? Was für Tausendjährige Reiche im Laufe der Menschheitsgeschichte triumphieren und vergehen werden? Aus diesen Erfahrungen der Geschichte sollte wir endgültig lernen, dass kein Machtgebilde von Menschenhand für die Ewigkeit existiert, dass der Wille zur Freiheit und zur Menschenwürde stärker ist als die Macht, die aus dem Lauf der Gewehre und aus den Polizeiknüppeln kommt.

Und weil ich schon über die Wiederholbarkeit der Geschichte sprach, möchte ich gleich ein anderes und viel früheres – Ihnen vielleicht wenig bekanntes, in meinem Land dagegen im öffentlichen Bewusstsein tief verankertes – Ereignis erwähnen, das unmittelbar mit der Thematik der heutigen Veranstaltung steht als eines der ersten historischen Anzeichen der erwachenden integralen Eigenschaft europäischer Identität: nämlich des Bedürfnisses nach Freiheit, Selbstbestimmung und demokratischer Ordnung. Fast genau zweihundert Jahre vor den Gesprächen am Runden Tisch feierte bereits die Demokratie einen Siegeszug in dem damaligen königlichen Warschau. Ich spreche hier von der Verfassung vom 3. Mai 1791, an die in Polen bis heute der Nationalfeiertag erinnert. Sie gilt aus mehreren Gründen als Symbol und man sollte bei Gelegenheit daran erinnern, dass es sich um das erste Grundgesetz in Europa (noch vor der französischen Konstitution von 1799) und das zweite Dokument dieser Art weltweit (nach der Verfassung der Vereinigten Staaten von 1787) handelt. Die Maiverfassung bildete nicht allein einen Ausdruck des Willens zur Erneuerung des Staates im Angesicht einer realen Gefahr für den weiteren Bestand Polens. Wichtig war auch eine andere Perspektive: ihre Grundlage bestand nämlich in dem damals neuartigen politischen Versuch der Bildung einer völlig anderen als bislang Relation zwischen dem Bürger und dem Staat, sowie zwischen verschiedenen Gewalten innerhalb der staatlichen Struktur selbst. Die Verfassung vom 3. Mai 1791 war damit nicht bloß erstes niedergeschriebenes Grundgesetz in Europa. In ihr kommt vielmehr zum ersten Mal auf praktischer Ebene das Modell der dreifachen Teilung der Gewalten (von Montesquieus) und der Idee eines Sozialvertrags (contrat social von Jean-Jacques Rousseau) zum Vorschein. Schließlich – und das sollte ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden – war die Maiverfassung eine Kompromisslösung zwischen dem Adel und dem Bürgertum. Sie wurde schon damals zum Ausdruck einer „Revolution ohne Blutvergießen“ – wie einer von ihren Schöpfern, der große Denker, Politiker und zugleich fortschrittlicher katholischer Geistlicher Hugo Kollataj postulierte. Zwei Jahrhunderte vor der friedlichen Revolution des Jahres 1989.

Zu späteren Zeiten kehrten die Ideen der Maiverfassung von 1791 in verschiedenen wichtigen Momenten der polnischen Geschichte zurück. Das moderne, demokratische Grundgesetz des jungen,

unabhängigen Polens nach über 100 Jahren der Besatzung und staatlicher Nichtexistenz – die sog. Märzverfassung von 1921 – schöpfte reichlich aus der Tradition der Verfassung von 3. Mai. Sogar die politische Wende von 1989 setzte eine gesellschaftliche Vereinbarung – einen Sozialvertrag – voraus (bestanden in der Rückgabe der Macht von den Kommunisten) und setzte in Gang eine Erneuerung der staatlichen Strukturen Polens unter Beachtung von demokratischen und rechtsstaatlichen Regeln, vor allem mit ihrer Grundidee der Dreiteilung von Gewalten (Legislative, Exekutive und Judikative).

Man sollte vielleicht überlegen, ob diese und auch andere ersten europäischen Versuche der Etablierung demokratischer Gesellschaften nicht eventuell von einem historischen Fluch belastet sind. Die polnische Maiverfassung von 1791 hatte keine Chance bekommen, ihre Wirkung zu entfalten und Polen verschwand für 120 Jahre aus den Karten Europas. Die Weimarer Republik von 1919 wurde bald von den Nagelstiefeln der Nationalsozialisten zertrampelt. Auch das polnische Grundgesetz von 1921 funktionierte lediglich wenige Jahre bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Und die Entwicklung der westeuropäischen Demokratien nach 1945 verlief ein halbes Jahrhundert lang im Schatten des Kalten Krieges. Erst seit 1989 scheint es als würden die demokratischen Prinzipien in Europa erste reale Chance auf dauerhaftes Bestehen bekommen.

Bei meinem heutigen Vortrag möchte ich aber nicht nur über geschichtliche Wurzeln der Demokratie sprechen. Die Rolle des Historikers ist nämlich erst dann sinnvoll, wenn er aus dem Geschehenen auch Schlussfolgerungen für die Gegenwart ziehen kann. Welche Parallelen ergeben sich also aus den früheren Erfahrungen mit der Demokratie für das vereinte Europa von heute? Welche nützlichen Erfahrungen kann meine älteste Generation vermitteln? Ist die Fähigkeit zu Visionen, von der ich früher gesprochen habe, eine nicht mehr erforderliche Eigenschaft? Ist es notwendig sich über die Demokratie noch Gedanken zu machen? Ich versuche einige persönliche Überlegungen mit Ihnen zu teilen, um aufzuzeigen, dass dieses höchste Gut nie vernachlässigt werden sollte.

Aus der Perspektive eines Polen, der sein bewusstes Leben in der jungen, zweiten Republik der Zwischenkriegszeit begann, den Zweiten Weltkrieg mit allen seinen tragischen und heldenhaften Kapiteln überlebte, der (u. a. von der Gefängniszelle aus) gleichzeitig mit der Einführung neuer kommunistischer Machtordnung in mittel- und osteuropäischen Staaten die Entstehung sowie den Fall der Volksrepublik Polen beobachtete und schließlich aktiv an der Wiedergeburt der eigenen wahrhaftig unabhängigen und rechtsstaatlichen Heimat beteiligt war, also aus allen diesen Lebenserfahrungen resultieren folgende zusammengefasste Reflexionen.

Die Grundidee der demokratischen Gesellschaft liegt in ihrer gepflegten Vielfalt. Diese Vielfalt der Meinungen entscheidet letztendlich über ihre Stärke und Funktionalität. Damit ein auf demokratischer Grundlage verlaufender Entscheidungsprozess zum Erfolg führen kann, muss die ihm als Fundament dienende Konfrontation der Standpunkte auf eine für möglichst viele Beteiligten akzeptable Kompromisslösung ausgerichtet sein.

Demokratie ist daher, um sich der Worte des früheren britischen Premierministers Clement Attlee aus seiner Ansprache im Jahre 1945 zu bedienen: „Machtausübung mittels Diskussion, die nur dann effektiv ist, wenn sich die Diskussionen besänftigen lassen“. Das nicht wegzudenkende Element der demokratischen Idee ist daher der Verständigungswille. Anders ausgedrückt: die Bereitschaft zum Dialog. Zum Dialog zwischen Vertretern unterschiedlicher, manchmal gegenseitiger Meinungen, Standpunkte, Sichtweisen. Das heutige Modell der westlichen Demokratie entspringt dem zivilisatorischen Boden, der von Jahrhunderte langen kulturellen und sozialen Prozessen vorbereitet wurde. Es ist das Vermächtnis unseres historischen Erbes und stellt gegenwärtig die am weitesten vorgeschrittene Form der Organisation zwischenmenschlicher Relationen. Historische Erfahrung lehrt jedoch, dass jede demokratische Gesellschaft – egal wie stabil sie scheinen sollte – stets vor ganz konkreten Herausforderungen steht. Die möchte ich kurz aufzählen.

Die erste lässt sich als Herausforderung der Beteiligung formulieren. Der schweizerische Schriftsteller Max Frisch, der in seinen Werken alle Formen des Totalitarismus bekämpfte, hat für die Demokratie eine simple und aussagekräftige Definition gefunden. Sie bedeutet, nach seinen Worten, „sich in eigene Angelegenheiten einzumischen“. Von dieser Interpretation fühlen sich leider nicht immer die Bürger selbst angesprochen. Dabei scheint es geradezu kindisch einfach zu begreifen: um Einfluss zu haben, ist Engagement notwendig! Der bedeutende polnische Publizist und Essayist Ryszard Kapuściński notierte einst in einem seiner Texte: „Meistens spricht man über die Vorteile der Demokratie, seltener über ihre Pflichten. Dabei legt die Demokratie, um überhaupt funktionieren zu können, allen enorme Pflichten auf, in erster Linie die Pflicht der Teilnahme. Doch die Praxis solcher Teilnahme ist selten dort vorhanden, wo entsprechende Tradition fehlt. Deshalb gibt es in der Welt so viele schwache Scheindemokratien.“

Die Probleme mit der Teilnahme am öffentlichen Leben sind am deutlichsten in solchen Schlüsselmomenten wie z. B. allgemeine Parlaments- oder Präsidentschaftswahl. Die mangelnde Beteiligung oder gar Desinteresse der Wähler wird zum Hintereingang für populistische Bewegungen, deren Wähler üblicherweise leichter zu mobilisieren sind. Manchmal wird damit sogar breiter Weg für Xenophobie und Intoleranz geöffnet. Auf der anderen Seite, kann solche stärkere Präsenz der extremen oder undemokratischen Kreise im öffentlichen Diskurs paradoxerweise – wenn rechtzeitig auf sie reagiert wird – einen Impuls für die Demokratie und den Gegenzug der Vernunft darstellen.

Das Wesen der Demokratie liegt also im Engagement. Die Teilnahme an der Politik des eigenen Landes gibt nicht bloß eine Chance, eigene Ziele durchzusetzen (oder diese zumindest zum Gegenstand öffentlicher Debatte zu machen). Sie stärkt auch das Gefühl der Zugehörigkeit und der Identität. Das schlimmste Leiden der Demokratie ist dagegen die Passivität der Bürger. Sie hat ihre Quelle entweder in Gleichgültigkeit oder politischer Ignoranz, oder auch im mangelnden Glauben an den Sinn persönlicher Beteiligung. Nach der ersten enthusiastischen Anfangsphase der politischen Veränderungen nach 1989 wurde mit immer geringerer Wahlbeteiligung in vielen ehemaligen Ost-

blockländern eine Krise der neu erlangten Demokratie sichtbar. Die Ursache dafür war Unfähigkeit der Menschen in schwieriger materieller Lage insoweit ideologisch zu denken, dass sie Einfluss auf die Politik der eigenen Gemeinde oder der eigenen Stadt nehmen müssen, damit sich die Dinge zum Besseren wenden. Diesen politischen Zusammenhang, diese Ursachen- und Folgenkette, begriffen die Menschen in ihrem Alltag nicht, sie waren ja Jahrzehnte daran gewöhnt, dass Entscheidungen für sie und ohne ihre Zustimmung, ja gar ohne jede Beteiligung getroffen wurden. Die Konsequenz war, dass die neugewählten Parlamente und Regierungen nur ein sehr schmales Fundament und keine ausreichende Repräsentation hatten.

Vergessen wir dabei nicht, was Demokratie in erster Linie bedeutet: nämlich Selbstständigkeit. Mangel an dieser fundamentalen Fähigkeit war im Grunde – neben der Angst und dem Zwang – einer der Pfeiler der diktatorisch regierten Gesellschaften, wo immer eine breite Gruppe der Bürger existierte, die bereit waren auf selbstständiges Entscheidungstreffen zu verzichten. „Die glücklichen Sklaven sind die erbittertesten Feinde der Freiheit“, heißt es in den Aphorismen von Marie von Ebner-Eschenbach. Denn Beseitigung der Begrenzungen macht es notwendig über das eigene Leben selbst zu entscheiden. Ja, Demokratie und Freiheit können also durchaus anstrengend, sogar unbequem sein. Sie brauchen Vision und manchmal Mut in Durchsetzung eigener Ziele.

Daraus ergibt sich die zweite Herausforderung für demokratische Systeme: Ausbildung einer bewussten bürgerlichen Gesellschaft. In einem meiner Texte, der gleich nach der Wende von 1989 publiziert wurde und in dem ich weiteren Weg für die Mittel- und Osteuropäer zu prognostizieren versuchte, schrieb ich von dem menschlichen Faktor als dem allerwichtigsten Problem beim Aufbau demokratischer Gemeinwesen in allen von kommunistischer Diktatur befreiten Gesellschaften: „Die Freiheit mag man in einer Nacht erlangen, wenn die Mauern der Unfreiheit fallen. Aber um was für eine Freiheit handelt es sich dann: die Freiheit der freien Meinungsäußerung? Die Freiheit, fremde Leute zu verleumden und zu attackieren? Die Freiheit zu neofaschistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Auswüchsen? Oder die Freiheit, kluge politische Entscheidungen zu treffen? Letzteres erreichen wir sicher nicht von heute auf morgen. Das erfordert eine umfassende Erziehung der Menschen zu eigenständigem Denken und Handeln, ein schwieriges Unterfangen“.

Diese Herausforderung richtet sich natürlich auch auf den Staat, der entsprechende Entfaltung des gesellschaftlichen Bürgerengagements sichern soll. Nicht durch übertriebene Bevormundung und Ingerenz, sondern durch möglichst weitgehenden Bewegungsraum für bürgerliche Eigeninitiativen. Ich denke hier an einen Staat, der nicht stört, der möglichst weitgehend freie Hand lässt und unnötige Beschränkungen aus dem Weg räumt, oft anachronistische Überbleibsel der vergangenen Epochen des mangelnden Vertrauens und der Angst totalitärer Eliten vor eigenem Volk. Denn Freiheit bedeutet Vertrauen.

Die nächste große Herausforderung für jede wahrlich demokratische Gesellschaft hängt mit dem Schutz der Minderheiten zusammen und mit der Entwicklung des umfassenden Bewusstseins gemeinsamer Zugehörigkeit. Entgegen der gängigen Meinung basiert das demokratische System nicht bloß auf dem Willen der Mehrheit, sondern daran, die Verpflichtung gegenüber jenen wahrzunehmen, die – um es kolloquial auszudrücken – keine ausreichende Durchsetzungskraft haben, um eigene Interessen auf der öffentlicher Bühne zur Geltung zu bringen. Der weltbekannte polnische Philosoph aus Oxford, Leszek Kolakowski drückte dies in seiner zwar drastischen, dennoch anschaulichen Formulierung aus: „Wenn 51 Prozent der Gesellschaft die übrigen 49 Prozent umbringen will, dann bin ich kein Demokrat“. Ähnlicher Gedanke stand vermutlich hinter den Worten des amerikanischen Ökonomen Murray Rothbard: „Mord ist Mord und Aggression ist Aggression, egal wie viele Bürger solche Praxis zulassen und willigen. Im Begriff der Mehrheit gibt es nichts Heiliges. Auch der lynchende Mob ist doch in der Mehrheit...“

Vergessen wir auch nicht, dass viele totalitäre Diktaturen, darunter die Nationalsozialisten in Deutschland, unter demokratischen Bedingungen zur Macht kommen konnten, weil die noch junge Demokratie unzureichenden Schutz vor den Irrwegen des Populismus und vor der Gefahr des blinden Hasses gegenüber gewisser Gruppe von Mitbürgern bot. „Auch unter den Auspizien der Demokratie lauert die Dummheit und lässt sich Hass mobilisieren“, pflegte Willy Brandt zu warnen.

Die weitere Herausforderung für Demokratie ist daher die Verantwortung und mit ihr die Rückbesinnung auf fundamentale Grundwerte der zwischenmenschlichen Relationen. Papst Johannes Paul II. erinnerte in seiner Enzyklika Centesimus Annus an Schlussfolgerungen aus den historischen Erfahrungen: „Die Geschichte lehrt, dass die Demokratie ohne Werte sehr leicht in offenen oder bedeckten Totalitarismus abarten kann“. Europa hat hier gute Grundlage: denn bei seiner ganzen kulturellen, sprachlichen und nationalen Diversität hat es auch einen sehr deutlichen und klaren gemeinsamen Wertekatalog.

Die letzte Herausforderung für moderne Demokratie ist in ihrem Wesen als Diskussionsplattform integriert. Es ist nämlich die teilweise schon angesprochene Fähigkeit zur Konfliktlösung durch öffentliche Thematisierung und konstruktiven Dialog. „Demokratie ist ein Instrument zur Lösung – Beseitigung oder manchmal Beschwichtigung der Konflikte ohne Gewaltanwendung“, sprach der schon zitierte Prof. Kolakowski. Konflikte und Spannungen existieren in jeder Gemeinschaft und können manchmal verheerende Folgen haben. Deshalb ist laut der Meinung von Günter Grass unter demokratischen Bedingungen nicht zulässig, dass sie durch Vernachlässigung, stilles Schweigen oder provisorische Maßnahmen toleriert werden. Eine Gesellschaft, die eigene Konflikte – auch historischer Natur – konserviert, hört auf demokratisch zu sein.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der heutigen Jubiläumsveranstaltung, bei der wir eigentlich die Demokratie feiern, möchte ich zusammenfassend unterstreichen, dass jede demokratische Gemeinschaft nur unter Bedingungen des Dialogs, der gegenseitigen Achtung und des Vertrauens funktionieren kann, bei gleichzeitigem Bewusstsein solcher eigener Pflichten wie Engagement und Suche nach Verständigungswegen. Erfolgreiche Demokratie verlangt nach Anstrengung und nach Engagement. Abschließen möchte ich deshalb mit den Worten des nicht mehr lebenden einstigen Vorsitzenden des Zentralrates der Juden in Deutschland, Heinz Galinski, ehemaligen Auschwitzhäftling, den ich persönlich sehr geschätzt habe. Ich empfinde sie als sehr kluges Motto der heutigen Veranstaltung und der gesamten Redenreihe zur Demokratie und Verfassung: „Demokratie kann niemandem aufgezwungen werden. Sie ist auch kein Geschenk, das man ein für allemal besitzen kann. Sie muss tagtäglich erkämpft und verteidigt werden.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Anwesenheit!



Sehr geehrte Pädagoginnen und Pädagogen,

Die vorliegende Broschüre soll dazu dienen, die vergleichende Verfassungsarbeit an Thüringer Schulen zu unterstützen und damit einen Beitrag dazu zu leisten, die Entwicklung der Demokratie anhand von Verfassungstexten zu verdeutlichen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang darum, folgendes zu beachten:

- Die vorliegenden Verfassungstexte sind historische Texte. Dies ist insbesondere in Bezug auf das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zu beachten. Im Verlaufe der Jahrzehnte hat das Grundgesetz zahlreiche Änderungen erfahren. Der hier vorliegende Text kann darum nur für historische Betrachtungen und Aufgabenstellungen herangezogen werden.
- Der gemeinsame Schlagwortindex für die drei historischen Texte orientiert sich an den Begrifflichkeiten der Texte. Es wurden keine Anpassungen an den Parlamentsthesaurus des Bundestages (PARTHES) vorgenommen.
- Es wurden keine orthographischen Veränderungen an den Verfassungstexten vorgenommen, d.h. diese wurden nicht den heutigen orthographischen Regeln angepasst.
- Demokratie und demokratische Verfassungen erwachsen aus dem Engagement von Menschen. Deshalb haben wir uns entschlossen, jedem der drei Verfassungstexte stellvertretend für alle Beteiligten eine Person, die am Zustandekommen der jeweiligen Verfassung mitwirkte, mit einer kurzen Biographie vorzustellen.
Zwei dieser Personen - Julius Fröbel und Hermann Brill - waren darüber hinaus Thüringer.

Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 (Paulskirchenverfassung)	A-1
Abschnitt I. Das Reich	A-1
Abschnitt II. Die Reichsgewalt.	A-2
Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.	A-10
Abschnitt IV. Der Reichstag.	A-12
Abschnitt V. Das Reichsgericht	A-19
Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes	A-20
Die Verfassung des Deutschen Reichs-“Weimarer Reichsverfassung“ vom 11. August 1919	B-30
Präambel	B-30
ERSTER HAUPTTEIL - Aufbau und Aufgaben des Reichs	B-30
ERSTER ABSCHNITT - Reich und Länder (Artikel 1-19).	B-30
ZWEITER ABSCHNITT - Der Reichstag (Artikel 20-40)	B-34
DRITTER ABSCHNITT - Der Reichspräsident und die Reichsregierung (Artikel 41-59)	B-38
VIERTER ABSCHNITT - Der Reichsrat (Artikel 60-67).	B-41
FÜNFTER ABSCHNITT - Die Reichsgesetzgebung (Artikel 68-77)	B-42
SECHSTER ABSCHNITT - Die Reichsverwaltung (Artikel 78-101)	B-44
SIEBENTER ABSCHNITT - Die Rechtspflege (Artikel 102-108)	B-49
ZWEITER HAUPTTEIL - Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.	B-50
ERSTER ABSCHNITT - Die Einzelperson (Artikel 109-118)	B-51
ZWEITER ABSCHNITT- Das Gemeinschaftsleben (Artikel 119-134)	B-52
DRITTER ABSCHNITT - Religion und Religionsgesellschaften (Artikel 135-141)	B-55
VIERTER ABSCHNITT - Bildung und Schule (Artikel 142-150)	B-57
FÜNFTER ABSCHNITT - Das Wirtschaftsleben (Artikel 151-165)	B-59
ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN (Artikel 166-181)	B-62
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.	C-65
Präambel	C-65
I. Die Grundrechte	C-66
II. Der Bund und die Länder	C-70
III. Der Bundestag	C-74
IV. Der Bundesrat.	C-77
V. Der Bundespräsident.	C-78
VI. Die Bundesregierung	C-80
VII. Die Gesetzgebung des Bundes.	C-82
VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung	C-86
IX. Die Rechtsprechung	C-89
X. Das Finanzwesen.	C-92
XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.	C-96

Julius Fröbel wurde am 16. Juli 1805 Griesheim bei Stadtilm (Thüringen) als Sohn des Griesheimer Pfarrers – einem Bruder des heute weltbekannten Pädagogen Friedrich Wilhelm August Fröbel – geboren.

Sein Lebenskreis schloss sich am 6. November 1893 in Zürich. Er war Geologe und Politiker und in den Jahren 1848/49 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung.

Nachdem er zuerst das Rudolstädter Gymnasium besucht hatte, wurde er am 13. November 1816 in die Allgemeine Deutsche Erziehungsanstalt seines Onkels Friedrich Fröbel in Griesheim aufgenommen. Die Anstalt zog 1817 nach Keilhau bei Rudolstadt um.

Im Anschluss an die Zeit in der Keilhauer Anstalt studierte Julius Fröbel in München, Jena und Berlin Naturwissenschaften.

1833 ging er durch Vermittlung Alexander von Humboldts an die Industrieschule nach Zürich, wo einer seiner Schüler der junge Gottfried Keller war. 1836 wurde er Professor für Mineralogie an der Universität Zürich.

Ab 1840 gründete er den Verlag Literarisches Comptoir Zürich und Winterthur und betätigte sich unter dem Namen C. Junius als Verleger und Herausgeber für in Deutschland verbotene demokratische Literatur. Es erschienen dort Schriften von Bruno Bauer, Friedrich Engels, Ludwig Feuerbach, Arnold Ruge, Friedrich Wilhelm Schulz und David Friedrich Strauß; ferner Gedichte von Georg Herwegh, Hoffmann von Fallersleben und Gottfried Keller.

Im Oktober 1848 wurde er Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung. Er folgte schon im März dem Rufe des Verlegers Hoff zu Mannheim als Leiter der dortigen neuen „Deutschen Volkszeitung“. Bald entführte der Zusammenritt des Parlamentes Fröbel nach Frankfurt, zunächst jedoch nur als Berichterstatter für seine Zeitung und andere Blätter. Am 14. Juni konstituierte sich dort unter Fröbel's Vorsitz und mäßigendem Einflusse die demokratische Partei.

Inzwischen war er in Reuß/j. L. (einem der damaligen Thüringer Kleinstaaten) als Nachfolger des verstorbenen Dr. Wirth zum Abgeordneten für das Parlament gewählt worden. Er eilte über Schleiz, wo er sich den Wählern vorstellte, nach Frankfurt. Dort nahm er seinen Sitz an demselben 6. Oktober ein, an dem in Wien der Aufstand losbrach. Schon am 13. desselben Monates verließ er deshalb Frankfurt, um mit Robert Blum in Wien eine Beifallsadresse der Linken des Parlamentes zu überreichen.

Am 17.10. eingetroffen, wollten beide Männer am 20.10. wieder abreisen, wurden aber durch die Fortschritte des Wien umschließenden kaiserlichen Heeres unter Fürst Windischgrätz dort zurückgehalten und traten am 26.10. in die mobile Garde der aufständischen Stadt als Hauptleute ein.

Am 4. November wurden beide verhaftet, Blum - zum Strange verurteilt -, wurde am 9.11. erschossen. Erst nachher wurde gegen Fröbel verfahren, auch er zum Tode durch den Strang verurteilt, aber vom

Fürsten wegen mildernder Umstände begnadigt und an der sächsischen Grenze freigegeben. In der Frankfurter Versammlung stimmte Fröbel zuerst gegen die Reichsverfassung, unterschrieb das Dokument später aber doch noch. So mag er vielleicht nicht als Protagonist der Paulskirchenverfassung gelten, zumindest aber als einer, der sich kontrovers in die Diskussion einbrachte und letztlich das Ergebnis mit vertrat.

Dem Rumpfe des Frankfurter Parlamentes blieb er treu bis zur gewaltsamen Auflösung in Stuttgart am 18. Juni 1849. Mit den letzten Resten der Versammlung und anderen Parteifreunden bot er der provisorischen Regierung im aufständischen Baden seine Dienste an, kam aber kaum noch zu Verwendung, da der Aufstand vor den preußischen Waffen zusammenbrach. Fröbel flüchtete in die Schweiz.

1857 konnte er nach einer Amnestie nach Deutschland zurückkehren. Er engagierte sich in den deutschen Einigungsbestrebungen für die großdeutsche Lösung.

Nach der Niederlage Österreichs im Preußisch-Österreichischen Krieg und der damit klaren Unmöglichkeit der großdeutschen Lösung erklärte er in der von ihm 1867 bis 1873 herausgegebenen Süddeutschen Presse Preußen zur führenden Kraft der Einigung.

Im Alter von 68 Jahren trat er in den diplomatischen Dienst des deutschen Reiches und wurde Konsul in Smyrna und später in Algier. Erst 1888 trat er in den Ruhestand.

Unter Verwendung von: Artikel „Fröbel, Julius“ in:
Allgemeine Deutsche Biographie, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 49 (1904), ab Seite 163, Digitale Volltext-Ausgabe in Wikisource, URL: http://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Fr%C3%B6bel,_Julius&oldid=567627
(Version vom 15. April 2009, 23:49 Uhr UTC)





A.

VERFASSUNG
DES DEUTSCHEN REICHES VOM 28. MÄRZ 1849

(PAULSKIRCHENVERFASSUNG)

ABSCHNITT I. DAS REICH

ARTIKEL I.

- § 1.
Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.
Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.
- § 2.
Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.
- § 3.
Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.
- § 4.
Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.
- § 5.
Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

ABSCHNITT II. DIE REICHSGEWALT

ARTIKEL I.

§ 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§ 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

ARTIKEL II.

§ 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

ARTIKEL III.

§ 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500.000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der beteiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§ 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach § 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§ 16.

Über eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§ 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

§ 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§ 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemanning der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Über die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

ARTIKEL IV.

§ 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§ 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

ARTIKEL V.

§ 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§ 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

§ 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

ARTIKEL VI.

§ 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§ 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den beteiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

ARTIKEL VII.

§ 33.

Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Übrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§ 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerwesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 40.

Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

ARTIKEL VIII.

§ 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§ 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§ 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§ 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

ARTIKEL IX.

§ 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§ 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§ 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

ARTIKEL X.

§ 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§ 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§ 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§ 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zulassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

ARTIKEL XI.

§ 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

§ 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§ 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1. wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2. wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3. wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§ 55.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1. Erlasse, 2. Absendung von Commissarien, 3. Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§ 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§ 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§ 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§ 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Ächtheit in ganz Deutschland bedingen.

§ 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

ARTIKEL XIII.

§ 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§ 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§ 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§ 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen.

§ 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

ARTIKEL XIV.

§ 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

ABSCHNITT III. DAS REICHSOBERHAUPT

ARTIKEL I.

§ 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§ 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag fest setzt.

ARTIKEL II.

§ 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

ARTIKEL III.

§ 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§ 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiltigt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht das Volkshaus aufzulösen.

§ 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§ 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 84.

Überhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

ABSCHNITT IV. DER REICHSTAG

ARTIKEL I.

§ 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

ARTIKEL II.

§ 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

- Preußen 40 Mitglieder.
- Österreich 38
- Bayern 18
- Sachsen 10
- Hannover 10
- Württemberg 10
- Baden 9
- Kurhessen 6
- Großherzogthum Hessen 6
- Holstein (-Schleswig, s. Reich §. 1) 6
- Mecklenburg-Schwerin 4
- Luxemburg-Limburg 3
- Nassau 3
- Braunschweig 2
- Oldenburg 2
- Sachsen-Weimar 2
- Sachsen-Coburg-Gotha 1
- Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1
- Sachsen-Altenburg 1
- Mecklenburg-Strelitz 1
- Anhalt-Dessau 1
- Anhalt-Bernburg 1
- Anhalt-Köthen 1
- Schwarzburg-Sondershausen 1
- Schwarzburg-Rudolstadt 1
- Hohenzollern-Hechingen 1
- Liechtenstein 1
- Hohenzollern-Sigmaringen 1
- Waldeck 1
- Reuß ältere Linie 1
- Reuß jüngere Linie 1
- Schaumburg-Lippe 1
- Lippe-Detmold 1
- Hessen-Homburg 1
- Lauenburg 1
- Lübeck 1
- Frankfurt 1
- Bremen 1
- Hamburg 1
- gesamt 192 Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

- Bayern 20
- Sachsen 12
- Hannover 12
- Württemberg 12
- Baden 10
- Großherzogthum Hessen 8
- Kurhessen 7
- Nassau 4
- Hamburg 2

§ 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 89.

In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§ 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer

1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. sich in vollem Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein ausserordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

ARTIKEL III.

§ 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§ 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

ARTIKEL IV.

§ 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§ 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.

ARTIKEL V.

§ 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmgleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§ 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§ 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§ 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2. Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3. Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4. Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5. Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6. Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
7. Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

ARTIKEL VI.

§ 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§ 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§ 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§ 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§ 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

ARTIKEL VII.

§ 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§ 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§ 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe“.

§ 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§ 115.

Weder Überbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§ 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Übereinkunft beider Häuser geordnet.

ARTIKEL VIII.

§ 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§ 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§ 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

ARTIKEL IX.

§ 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§ 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§ 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn.

§ 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

ABSCHNITT V. DAS REICHSGERICHT

ARTIKEL I.

§ 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

- a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.
- b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.
- c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.
- d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.
- e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.
- f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.
- g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.
- h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.
- i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.
- m) Klagen gegen den Reichsfiscus.
- n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§ 127.

Über die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

A. VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHES VOM 28. MÄRZ 1849 (PAULSKIRCHENVERFASSUNG)

§ 128.

Über die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§ 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

ABSCHNITT VI. DIE GRUNDRECHTE DES DEUTSCHEN VOLKES

§ 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

ARTIKEL I.

§ 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§ 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§ 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

ARTIKEL II.

§ 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

ARTIKEL III.

§ 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§ 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. an Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

ARTIKEL IV.

§ 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

ARTIKEL V.

§ 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§ 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

ARTIKEL VI.

§ 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 156.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewahrt werden.

§ 158.

Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

ARTIKEL VII.

§ 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinavorschriften bestimmen.

§ 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

ARTIKEL VIII.

§ 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§ 163.

Die in den §§ 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

ARTIKEL IX.

§ 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 165.

Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Übergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2. Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 170.

Die Familienfideicommissie sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Über die Familienfideicommissie der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§ 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§ 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

ARTIKEL X.

§ 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 176.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, ausser durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Über Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafrichterbarkeit zu.

§ 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

ARTIKEL XI.

§ 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d) Öffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§ 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

ARTIKEL XII.

§ 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§ 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie -wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich - das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

ARTIKEL XIII.

§ 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

ARTIKEL XIV.

§ 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reichs.

ABSCHNITT VII. DIE GEWÄHR DER VERFASSUNG

ARTIKEL I.

§ 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon sammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe“.

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§ 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§ 192.

Über die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§ 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

ARTIKEL II.

§ 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 195.

Eine Änderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Änderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

ARTIKEL III.

§ 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1. der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2. zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;

3. einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

ARTIKEL IV.

§ 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise ausser Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen:
2. das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

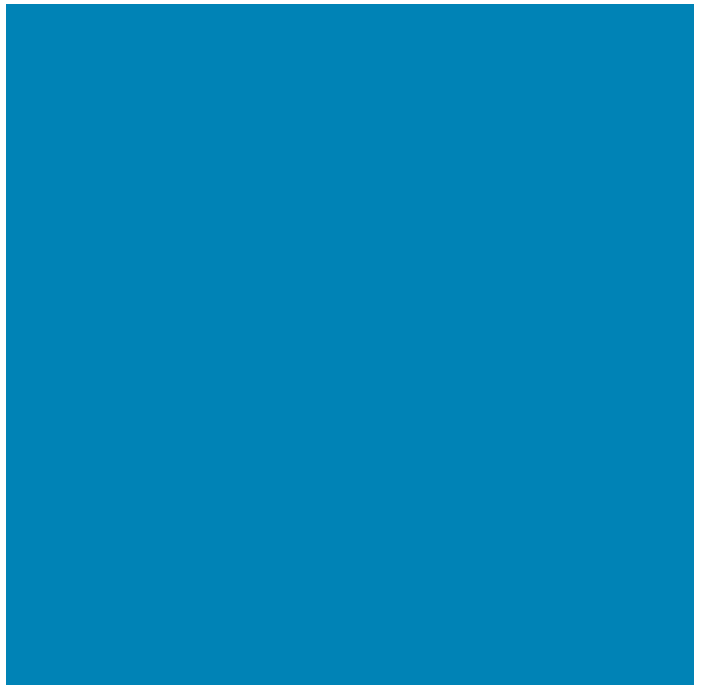
Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen,
d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.
Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden,
Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.
Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.
Carl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.
Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.
Carl Biedermann aus Leipzig. Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.
Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin,
Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N.,
Schriftführer.
Max Neumayr aus München,
Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk,
Schriftführer.

Es folgen die weiteren Namen aller Abgeordneten der Versammlung



geb.: 1860 Berlin

gest.: 1925 Berlin

“Gestern haben wir den Tag der Befreiung von der Nazibarbarei gefeiert. Morgen wird das Mahnmal eröffnet, das an die Ermordung der europäischen Juden erinnern soll. Heute wird die Brücke dem Verkehr geöffnet, die den Namen Hugo Preuß trägt. Vierzig Jahre lang, von 1885 bis 1925, bis der Tod ihm die Feder aus der Hand nahm, hat er mit allen Kräften darum gekämpft, im letzten Augenblick noch überfällige Reformen einzuleiten. (Aus: Müller, Christoph: *Ansprache des Vorsitzenden der Hugo Preuß Gesellschaft bei der feierlichen Verkehrswidmung der neu erbauten Hugo Preuß Brücke in Berlin am 09. Mai 2005*)

In der Weimarer Republik zeichnete sich eine Möglichkeit ab, sie auch in die Tat umzusetzen. Sie waren geeignet, den katastrophalen Kulturabbruch unserer Geschichte, mit seinem namenlosen Verwüstungen und den Hekatomben von Opfern, zu verhindern, hätten wir die Chance ergriffen... .”

Gemeint ist Prof. Dr. Hugo Preuß, auf dessen Verfassungsarbeit die Weimarer Reichsverfassung von 1919 zurückgeht. Vorgelegt zur Diskussion wurde der Preuß'sche Entwurf am 6. Februar 1919 der in Weimar tagenden Deutschen Nationalversammlung als Grundlage für eine neue Reichsverfassung. Reichspräsident Friedrich Ebert unterzeichnete die Weimarer Reichsverfassung am 16. August 1919 in Schwarzburg/ Thüringen und setzte sie damit in Kraft.

Mit der auf Hugo Preuß zurückgehenden demokratischen Verfassung war für die junge deutsche Republik ein Weg in eine neue demokratische Zukunft vorbereitet. Allein Preuß' Arbeit wurde von vielen Antidemokraten aus allen politischen Lagern bekämpft. Politisches Denken und Handeln orientierte sich weitgehend an vorrevolutionären Traditionen.

Die jüdische Herkunft Hugo Preuß war jenen Kräften einer der Anlässe für die Ablehnung der Weimarer Reichsverfassung wie der Weimarer Republik.

Anfang der dreißiger Jahre siegt die nationalsozialistische Diktatur. Die junge deutsche Demokratie war vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Ungeheure Opfer waren die Folge!

Bis in die heutige Zeit hat der Demokrat Hugo Preuß nicht die ihm zustehende Würdigung als Wissenschaftler, Politiker, Kommunalpolitiker, Jurist, Staats- und Verwaltungsrechtler erfahren.

Das Jahr der Demokratie 2009 an Thüringer Schulen und darüber hinaus will Hugo Preuß' Leistung heraus stellen und zur Überwindung der bestehenden Defizite beitragen.





B.

DIE VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHS

“WEIMARER REICHsverfassung“
VOM 11. AUGUST 1919

B. DIE VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHS - "WEIMARER REICHsverFASSUNG" VOM 11. AUGUST 1919

zitiert nach: *Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1919 Nr. 152,*
ausgegeben zu Berlin den 14. August 1919, Seiten 1383-1418
Es wurden keine orthographischen Veränderungen vorgenommen.

PRÄAMBEL

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

ERSTER HAUPTTEIL - AUFBAU UND AUFGABEN DES REICHS

ERSTER ABSCHNITT - REICH UND LÄNDER (ARTIKEL 1-19)

ARTIKEL 1

Das Deutsche Reich ist eine Republik.

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

ARTIKEL 2

Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

ARTIKEL 3

Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

ARTIKEL 4

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

ARTIKEL 5

Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

ARTIKEL 6

Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

ARTIKEL 7

Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und den Bergbau;
17. das Versicherungswesen;
18. die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei;
19. die Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;
20. das Theater- und Lichtspielwesen.

ARTIKEL 8

Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

ARTIKEL 9

Soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

ARTIKEL 10

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

ARTIKEL 11

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs,
2. Doppelbesteuerungen,
3. übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehre zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder
5. Ausfuhrprämien

auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

ARTIKEL 12

Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.

Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikel 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reiche berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

ARTIKEL 13

Reichsrecht bricht Landrecht.

Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.

ARTIKEL 14

Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

ARTIKEL 15

Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.

ARTIKEL 16

Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

ARTIKEL 17

Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

ARTIKEL 18

Die Gliederung des Reichs in Länder soll unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen.

Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes.

Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.

Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebiets es verlangt.

Zum Beschluß einer Gebietsänderung oder Neubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preußischen Regierungsbezirkes, eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirke nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erklärt werden.

Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen.

Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

ARTIKEL 19

Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist.

Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

ZWEITER ABSCHNITT - DER REICHSTAG (ARTIKEL 20-40)

ARTIKEL 20

Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

ARTIKEL 21

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

ARTIKEL 22

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

ARTIKEL 23

Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muß die Neuwahl stattfinden.

Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

ARTIKEL 24

Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen. Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.

Der Reichstag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

ARTIKEL 25

Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

ARTIKEL 26

Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 27

Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

ARTIKEL 28

Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

ARTIKEL 29

Der Reichstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 30

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

ARTIKEL 31

Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.

Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder.

Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgerichte wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernennt. Im übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgerichte geregelt.

ARTIKEL 32

Zu einem Beschlusse des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Die Beschlußfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

ARTIKEL 33

Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen.

Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Die Länder sind berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen.

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

ARTIKEL 34

Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis unberührt.

ARTIKEL 35

Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritte des neuen Reichstags tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.

Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode einen ständigen Ausschuß.

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

ARTIKEL 36

Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

ARTIKEL 37

Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

ARTIKEL 38

Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

ARTIKEL 39

Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs.

Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

ARTIKEL 40

Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.

DRITTER ABSCHNITT - DER REICHSPRÄSIDENT UND DIE REICHsREGIERUNG (ARTIKEL 41-59)

ARTIKEL 41

Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

ARTIKEL 42

Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

ARTIKEL 43

Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

ARTIKEL 44

Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

ARTIKEL 45

Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

ARTIKEL 46

Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

ARTIKEL 47

Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

ARTIKEL 48

Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

ARTIKEL 49

Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus.

Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

ARTIKEL 50

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

ARTIKEL 51

Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

ARTIKEL 52

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

ARTIKEL 53

Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

ARTIKEL 54

Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

ARTIKEL 55

Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

ARTIKEL 56

Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

ARTIKEL 57

Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

ARTIKEL 58

Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

ARTIKEL 59

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof.

VIERTER ABSCHNITT - DER REICHSRAT (ARTIKEL 60-67)

ARTIKEL 60

Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

ARTIKEL 61

Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird einer vollen Million gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme.

Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.

ARTIKEL 62

In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

ARTIKEL 63

Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt.

Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

ARTIKEL 64

Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

ARTIKEL 65

Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

ARTIKEL 66

Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Die Vollsitzungen des Reichsrats sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

ARTIKEL 67

Der Reichsrat ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

FÜNFTER ABSCHNITT - DIE REICHSGESETZGEBUNG (ARTIKEL 68-77)

ARTIKEL 68

Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

ARTIKEL 69

Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.

ARTIKEL 70

Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

ARTIKEL 71

Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichs-Gesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

ARTIKEL 72

Die Verkündung eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Reichstags verlangt. Gesetze, die der Reichstag und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

ARTIKEL 73

Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen.

Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

ARTIKEL 74

Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.

Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

ARTIKEL 75

Durch den Volksentscheid kann ein Beschluß des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

ARTIKEL 76

Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

ARTIKEL 77

Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht.

SECHSTER ABSCHNITT - DIE REICHsverWALTUNG (ARTIKEL 78-101)

ARTIKEL 78

Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

ARTIKEL 79

Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache. Die Wehrverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.

ARTIKEL 80

Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

ARTIKEL 81

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

ARTIKEL 82

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze.

Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden.

Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden.

Aus dem Zollgebiete können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.

Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehre des Reichs befinden, dürfen über die Grenze der Länder und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.

ARTIKEL 83

Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet.

Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

ARTIKEL 84

Das Reich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:

1. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;

2. die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden;
3. die Abrechnung mit den Ländern;
4. die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze.

ARTIKEL 85

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt.

Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen.

Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplans ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen.

Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Artikel 74 ersetzt werden.

ARTIKEL 86

Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt.

ARTIKEL 87

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

ARTIKEL 88

Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einen Beirat.

Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das Reich.

ARTIKEL 89

Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten.

Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben, sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen.

ARTIKEL 90

Mit dem Übergang der Eisenbahnen übernimmt das Reich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

ARTIKEL 91

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister übertragen.

ARTIKEL 92

Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat.

Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

ARTIKEL 93

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

ARTIKEL 94

Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zustimmung gebaut werden.

Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören.

Wo das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidigung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigene Rechnung anlegen oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts.

Jede Eisenbahnverwaltung muß sich den Anschluß anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

ARTIKEL 95

Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich.

Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Sie sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten.

Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.

ARTIKEL 96

Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden, haben den Anforderungen des Reichs auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

ARTIKEL 97

Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehre dienende Wasserstraßen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

Mit dem Übergange der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schifffahrtspolizei.

Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.

ARTIKEL 98

Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Reichswasserstraßen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet.

ARTIKEL 99

Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden.

Im Bereiche der Binnenschifffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebiets oder eines Wasserstraßennetzes zugrunde gelegt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen.

Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Reiche zu.

Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes kann das Reich die Schifffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

ARTIKEL 100

Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschifffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

ARTIKEL 101

Aufgabe des Reichs ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchtfeuer, Feuerschiffe, Bojen, Tonnen und Baken in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können Seezeichen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

SIEBENTER ABSCHNITT - DIE RECHTSPFLEGE (ARTIKEL 102-108)

ARTIKEL 102

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

ARTIKEL 103

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

ARTIKEL 104

Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihrer Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

ARTIKEL 105

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

ARTIKEL 106

Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

ARTIKEL 107

Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

ARTIKEL 108

Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

ZWEITER HAUPTTEIL - GRUNDRECHTE UND GRUNDPFLICHTEN DER DEUTSCHEN

ERSTER ABSCHNITT - DIE EINZELPERSON (ARTIKEL 109-118)

ARTIKEL 109

Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

ARTIKEL 110

Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

ARTIKEL 111

Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

ARTIKEL 112

Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden.

Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

ARTIKEL 113

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

ARTIKEL 114

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

ARTIKEL 115

Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

ARTIKEL 116

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

ARTIKEL 117

Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

ARTIKEL 118

Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

ZWEITER ABSCHNITT- DAS GEMEINSCHAFTSLEBEN (ARTIKEL 119-134)

ARTIKEL 119

Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

ARTIKEL 120

Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

ARTIKEL 121

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

ARTIKEL 122

Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

ARTIKEL 123

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

ARTIKEL 124

Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden.

Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

ARTIKEL 125

Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

ARTIKEL 126

Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

ARTIKEL 127

Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

ARTIKEL 128

Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

ARTIKEL 129

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalsache zu gewähren.

Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

ARTIKEL 130

Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

ARTIKEL 131

Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht.

Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

ARTIKEL 132

Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

ARTIKEL 133

Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

ARTIKEL 134

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

DRITTER ABSCHNITT - RELIGION UND RELIGIONSGESELLSCHAFTEN (ARTIKEL 135-141)

ARTIKEL 135

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

ARTIKEL 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

ARTIKEL 137

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

ARTIKEL 138

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

ARTIKEL 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

ARTIKEL 140

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

ARTIKEL 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

VIERTER ABSCHNITT - BILDUNG UND SCHULE (ARTIKEL 142-150)

ARTIKEL 142

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.
Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

ARTIKEL 143

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

ARTIKEL 144

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

ARTIKEL 145

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

ARTIKEL 146

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

ARTIKEL 147

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

ARTIKEL 148

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

ARTIKEL 149

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

ARTIKEL 150

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

FÜNFTER ABSCHNITT - DAS WIRTSCHAFTSLEBEN (ARTIKEL 151-165)

ARTIKEL 151

Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.

Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.

Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

ARTIKEL 152

Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

ARTIKEL 153

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

ARTIKEL 154

Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.
Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

ARTIKEL 155

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

ARTIKEL 156

Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen.

Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

ARTIKEL 157

Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs.

Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

ARTIKEL 158

Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs.

Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

ARTIKEL 159

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

ARTIKEL 160

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

ARTIKEL 161

Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

ARTIKEL 162

Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

ARTIKEL 163

Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

ARTIKEL 164

Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

ARTIKEL 165

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen.

Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN (ARTIKEL 166-181)

ARTIKEL 166

Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts das Reichsgericht.

ARTIKEL 167

Die Bestimmungen des Artikel 18 Abs. 3 bis 6 treten erst zwei Jahre nach Verkündung der Reichsverfassung in Kraft.

ARTIKEL 168

Bis zum Erlaß des im Artikel 63 vorgesehenen Landesgesetzes, aber höchstens bis zum 1. Juli 1921, können die sämtlichen preußischen Stimmen im Reichsrat von Mitgliedern der Regierung abgegeben werden.

ARTIKEL 169

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung im Artikel 83 Abs. 1 wird durch die Reichsregierung festgesetzt.

Für eine angemessene Übergangszeit kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern auf ihren Wunsch belassen werden.

ARTIKEL 170

Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschließlich vom Reiche geregelt.

ARTIKEL 171

Die Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

ARTIKEL 172

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei wählt. Sein Verfahren regelt er selbst.

ARTIKEL 173

Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

ARTIKEL 174

Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

ARTIKEL 175

Die Bestimmung des Artikel 109 findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914-1919 verliehen werden sollen.

ARTIKEL 176

Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.

ARTIKEL 177

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „ich schwöre“. Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

ARTIKEL 178

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt.

Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung.

ARTIKEL 179

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident.

Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.

ARTIKEL 180

Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag.

Bis zum Amtsantritt des ersten Reichspräsidenten wird sein Amt von dem auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten geführt.

ARTIKEL 181

Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwarzburg, den 11. August 1919.

Der Reichspräsident:

Friedrich Ebert

Das Reichsministerium:

Bauer,

Erzberger, Hermann Müller, Dr. David, Noske,
Schmidt, Schlicke, Giesberts, Dr. Mayer, Dr. Bell

Im Folgenden wird zitiert aus:

Thüringer Regierungschefs 1920 bis 2003

Volker Wahl • Dieter Marek • Gereon Lamers • Dr. Michael Borchard

Thüringer Regierungsgeschichte – ein historischer Rückblick

herausgegeben von der Thüringer Staatskanzlei

© 2007 | 2. Auflage, erweitert

Herausgeberin: Thüringer Staatskanzlei, Abtlg. Öffentlichkeitsarbeit, Regierungsstr. 73, 99084 Erfurt
S. 55-59:

Nach der Besetzung Thüringens durch amerikanische Truppen im April 1945 und dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur hatte sich dem Land die Chance eines demokratischen Neubeginns eröffnet. Die von der US-Militärregierung eingesetzte Regierung der „Provinz Thüringen“, an deren Spitze Dr. Hermann Brill stand, amtierte aufgrund des im Juli 1945 vollzogenen Besatzungswechsels nur wenige Wochen.

Brills Bedeutung für die politische Geschichte Thüringens reicht jedoch über die kurzzeitige Existenz dieser ersten Nachkriegsregierung hinaus und bis in die Jahre der Weimarer Republik zurück.

Hermann Louis Brill wuchs im thüringischen Ohrdruf in einem sozialdemokratisch geprägten Elternhaus auf. Gelegentlich war bei seinem Vater, einem Schneidermeister, auch August Bebel zu Gast. Ein schon früh ausgeprägtes literarisches und politisches Interesse bestimmte Brills Entscheidung für den Lehrerberuf, auf den er sich ab 1909 am Herzog-Ernst-Seminar in Gotha vorbereitete.

Im Anschluss an die erste Lehrerprüfung im August 1914 meldete Brill sich als Freiwilliger zum Kriegsdienst, den er u.a. als Ballonführer bei den Feldluftschiffertruppen ableistete. Als Konsequenz aus dem Kriegserlebnis, das seinen anfänglichen patriotischen Überschwang recht schnell schwinden ließ, trat Hermann Brill noch im Oktober 1918 in die USPD ein. Bis 1921 arbeitete er als Volksschullehrer in Finsterbergen und Tambach-Dietharz, doch wurde die Ausübung seines Berufes zunehmend von der politisch-parlamentarischen Tätigkeit überlagert. Der Abgeordnetentätigkeit in der Cothaischen Landesversammlung und im Volksrat von Thüringen folgte im Juni 1920 die Wahl in den Landtag von Thüringen. Da sich Brill schon im Freistaat Gotha als Schulpolitiker profiliert hatte, wurde er im Oktober 1921 als Regierungsrat in das Thüringische Volksbildungsministerium nach Weimar berufen. Dort wirkte er maßgeblich an den Schulreformen der sozialdemokratisch geführten Landesregierung und ihres Volksbildungsministers Max Greil (USPD) mit. Als Staatsrat für Cotha war er von Oktober 1921 bis Oktober 1923 das jüngste Mitglied der Regierung. Von seinen aus der Tradition der Cothaer Arbeiterbewegung herrührenden linksradikalen Positionen rückte er in dieser Zeit ab und wechselte im Jahre 1922 von der USPD zur SPD über. Im engagierten Eintreten gegen rechte und linke politische Extreme setzte er sich für die parlamentarische Demokratie der Weimarer Republik ein.

Ab August 1923 im Thüringischen Ministerium des Innern als Ministerialdirektor auch Leiter der Polizeibehörde begegnete er im Herbst 1923 entschieden der Gefahr eines kommunistischen Putschversuches. Dabei geriet er zum ersten Mal in Konflikt mit Walter Ulbricht, welcher zu dieser Zeit der Thüringer KPD-Bezirksleitungsvorstand. Das Ende der Thüringer „Arbeiterregierung“ im Herbst 1923 und der darauf folgende Wahlsieg des bürgerlichen „Ordnungsbundes“ hatten Brills Versetzung in den Wartestand zur Folge.

Von 1924 bis 1927 studierte er Rechtsund Wirtschaftswissenschaften sowie Philosophie und Soziologie an der Universität Jena und promovierte dort im Jahre 1929 zum Dr. jur. An der Heimvolkshochschule Tinz bei Gera wirkte er als Gastlehrer für Staats- und Verwaltungsrecht. Wegweisend für Hermann Brills künftige politische Vita sollte im Jahre 1932 die Leitung des Landtags-Untersuchungsausschusses werden, der sich mit den Vorgängen um die versuchte Einbürgerung Adolf Hitlers durch den nationalsozialistischen Thüringer Innenminister Wilhelm Frick im Jahre 1930 befasste. Aus dem Auftreten Hitlers vor diesem Ausschuss zog Brill die Konsequenz, dem Nationalsozialismus mit allen Mitteln seinen Widerstand entgegen zu setzen. Als Führungsfigur der Thüringer SPD und deren letzter Landtags-Fraktionschef wurde Brill schon bald nach dem Machtantritt Hitlers zur Zielscheibe offener Repressionen. Der kurzzeitigen Schutzhaft im Landgerichtsgefängnis Gotha (Juni/Juli 1933) folgten die Entlassung aus dem Staatsdienst und der Entzug der Beamtenrechte.

In Berlin, wohin er 1934 verzogen war, schlug er sich und seine Familie als freier Schriftsteller durch. Gleichzeitig leistete er als Mitglied der Widerstandsgruppen „Neu Beginnen“ und „Deutsche Volksfront“ programmatische Vorarbeiten für einen demokratischen Sozialismus.

Die Geheime Staatspolizei konnte diese konspirativen Aktivitäten jedoch aufdecken. Der Volksgerichtshof verurteilte Brill im Juli 1939 zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bis 1943 verbüßte er die Strafe im Zuchthaus Brandenburg-Cörden und wurde anschließend als „nicht besserungsfähiger Gefangener“ in das KZ Buchenwald überführt. Seine Widerstandskraft aber war ungebrochen; nachdem er schon im Zuchthaus Brandenburg zur Führungsgruppe der politischen Häftlinge gehört hatte, leitete er in Buchenwald das illegale Deutsche Volksfrontkomitee aus Sozialdemokraten, Kommunisten, christlichen und liberalen Demokraten. Sein unmittelbar nach der Befreiung des Lagers verfasstes „Manifest der demokratischen Sozialisten des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald“ war als Programm einer demokratischen Volksregierung konzipiert. Auf dessen Grundlage strebte Brill die organisatorische Einheit der deutschen Arbeiterbewegung an. Es war das theoretische Fundament seines neuen politischen Lebensabschnittes, welcher nach der Entlassung aus dem Konzentrationslager und der am 27. April 1945 erfolgten Ernennung zum Berater der amerikanischen Militärregierung in Weimar begann. Durch die amerikanische Besatzungsarmee, die am 12. April 1945 in die Thüringer Landeshauptstadt eingerückt war, waren alle hier ansässigen Reichsund Landesbehörden dem kommissarischen Oberbürgermeister von Weimar unterstellt worden. Dieser übertrug Hermann Brill am 7. Mai die Führung der Geschäfte des Thüringischen Staatsministeriums und der nachgeordneten Fachministerien im Stadtkreis Weimar. Die daraufhin von Brill eingesetzten Bevollmächtigten für die einzelnen Ministerien stammten aus allen antifaschistischen Parteien und bildeten den personellen Grundstock für die Regierung der „Provinz Thüringen“, zu deren Präsidenten Hermann Brill am 9. Juni 1945 vom Militärregierungsamt des VI I I. US- Korps ernannt wurde.

Der territoriale Umriss der „Provinz Thüringen“ beruhte weitgehend auf Brills „Plan für den Aufbau der Verwaltung Thüringens“. Er umfasste sowohl den preußischen Regierungsbezirk Erfurt mit dem Kreis Schmalkalden als auch mehrere westsächsische Stadt- und Landkreise, die unter amerikanischer Besatzungshoheit standen. Die von Hermann Brill geführte Regierung, der ein „Thüringen- Ausschuss“ aus Vertretern aller antifaschistischen Parteien als eine Art vorparlamentarische Beratungs- und

Kontrollinstanz zur Seite stand, war angesichts der zusammengebrochenen Verkehrs- und Versorgungssysteme mit nahezu unermesslichen Problemen konfrontiert. Im Vordergrund standen Maßnahmen zur Normalisierung des Lebens der Bevölkerung und zur Sicherung der Ernährung. Gleichzeitig war eine grundlegende Entnazifizierung und personelle Erneuerung aller Verwaltungsebenen erforderlich. Dafür erarbeitete Brill sehr weitgehende Richtlinien, die von der Militärregierung allerdings nur teilweise akzeptiert wurden. Da seit Anfang Juni 1945 ohnehin feststand, dass Thüringen nicht unter amerikanischer Besatzungshoheit verbleiben würde, begegnete die US-Militärregierung allzu weitgehenden Maßnahmen der von ihr eingesetzten Landesverwaltung ohnehin zurückhaltend. Dies traf gleichfalls auf die Zulassung von politischen Parteien zu, die vorerst unterblieb. Auch der „Bund demokratischer Sozialisten“, der von Hermann Brill noch im April 1945 im KZ Buchenwald gegründet worden war und dessen Bezeichnung ganz bewusst für eine Abkehr von der traditionellen deutschen Sozialdemokratie stehen sollte, konnte noch nicht offiziell wirksam werden. Anfang Juli 1945 vollzog sich dann in Thüringen der Wechsel von der amerikanischen zur sowjetischen Besatzungsmacht. Die von Hermann Brill geführte Regierung wurde zunächst im Amt bestätigt und ihre bisher getroffenen Verwaltungsentscheidungen anerkannt. Die bis dahin kurzzeitig zu Thüringen gehörigen westsächsischen Gebiete gelangten allerdings ab diesem Zeitpunkt wieder zum Land Sachsen. Nach der von den Sowjets genehmigten Wiedenzulassung antifaschistischer Parteien wurde Brill am 8. Juli 1945 zum Landesvorsitzenden des „Bundes demokratischer Sozialisten“ gewählt. Dieser Bund benannte sich bald darauf in SPD um und gab seinen programmatischen Sonderweg unter den nach dem Besatzungswechsel eingetretenen neuen politischen Machtverhältnissen auf.

Hermann Brill selbst wurde ein Opfer dieser neuen Konstellation, da er den von der Besatzungsmacht protegierten KPD-Funktionären schon seit jeher ein Dorn im Auge gewesen war. Sein Auftreten gegen den in Thüringen drohenden kommunistischen Umsturzversuch im Herbst 1923 war unvergessen geblieben. Mehr als 20 Jahre später waren es die Vertreter der KPD, die sich bei der Sowjetischen Militäradministration dezidiert gegen den Verbleib Brills an der Regierungsspitze aussprachen. Am 16. Juli 1945 wurde deshalb eine neue Landesverwaltung unter dem bisherigen Oberbürgermeister von Cera und jetzigen „Landespräsidenten“ Dr. Rudolf Paul eingesetzt. Der politischen Laufbahn Hermann Brills in Thüringen war nach dem Ende seiner Amtszeit als Regierungspräsident nur noch kurze Dauer beschieden. Als Vorsitzender des „Bundes demokratischer Sozialisten“ bzw. des SPD-Landesvorstandes widersetzte er sich einer Einheit der Arbeiterbewegung unter dem Diktat der KPD. Dadurch wurde seine Stellung in Thüringen zunehmend unhaltbar. Eine kurzzeitige Verhaftung durch die Sowjets war ein unmissverständliches Warnsignal. Im Dezember 1945 trat er daraufhin als SPD-Landesvorsitzender zurück, gab seine Tätigkeit in der Thüringischen Verwaltungsgesellschaft auf und wechselte als Berater der amerikanischen Militärregierung nach Berlin. Von 1946 bis 1949 war er Chef der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden und als Mitglied des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee an den Vorarbeiten zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Er gehörte dem ersten deutschen Bundestag von 1949 bis 1953 an und nahm eine Honorarprofessur an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer wahr. Die Entwicklung im Osten Deutschlands bis an sein Lebensende stets kritisch verfolgend und wissenschaftlich-publizistisch kommentierend, ist er im Jahre 1959 in Wiesbaden verstorben.





C.

GRUNDGESETZ
FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

VOM 23. MAI 1949.

C. GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VOM 23. MAI 1949.

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* in der Woche vom 16.-22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seinen Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

PRÄAMBEL

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk

in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,

um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.



I. DIE GRUNDRECHTE

ARTIKEL 1

- 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- 2 Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- 3 Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

ARTIKEL 2

- 1 Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- 2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

ARTIKEL 3

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- 3 Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

ARTIKEL 4

- 1 Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- 2 Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- 3 Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

ARTIKEL 5

- 1 Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

2 Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

3 Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

ARTIKEL 6

1 Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

2 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

3 Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

4 Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

5 Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

ARTIKEL 7

1 Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

2 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

3 Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

4 Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehenden Landesgesetzen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

5 Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

6 Vorschulen bleiben aufgehoben.

ARTIKEL 8

- 1 Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- 2 Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

ARTIKEL 9

- 1 Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- 2 Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- 3 Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

ARTIKEL 10

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

ARTIKEL 11

- 1 Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- 2 Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

ARTIKEL 12

- 1 Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.
- 2 Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- 3 Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

ARTIKEL 13

- 1 Die Wohnung ist unverletzlich.

2 Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3 Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

ARTIKEL 14

1 Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

2 Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

3 Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

ARTIKEL 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

ARTIKEL 16

1 Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

2 Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

ARTIKEL 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

ARTIKEL 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9),

das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

ARTIKEL 19

1 Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

2 In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

3 Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

4 Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

II. DER BUND UND DIE LÄNDER

ARTIKEL 20

1 Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

2 Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

3 Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

ARTIKEL 21

1 Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

2 Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

3 Das Nähere regeln Bundesgesetze.

ARTIKEL 22

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

ARTIKEL 23

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

ARTIKEL 24

- 1 Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.
- 2 Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.
- 3 Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

ARTIKEL 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

ARTIKEL 26

- 1 Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.
- 2 Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

ARTIKEL 27

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

ARTIKEL 28

- 1 Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.

In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

2 Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

3 Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

ARTIKEL 29

1 Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.

2 In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung. Kommt das Volksbegehren zustande, so hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf über die Neugliederung eine Bestimmung über die Landeszugehörigkeit des Gebietsteiles aufzunehmen.

3 Nach Annahme des Gesetzes ist in jedem Gebiete, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, der Teil des Gesetzes, der dieses Gebiet betrifft, zum Volksentscheid zu bringen. Ist ein Volksbegehren nach Absatz 2 zustande gekommen, so ist in dem betreffenden Gebiete in jedem Falle ein Volksentscheid durchzuführen.

4 Soweit dabei das Gesetz mindestens in einem Gebietsteil abgelehnt wird, ist es erneut bei dem Bundestage einzubringen. Nach erneuter Verabschiedung bedarf es insoweit der Annahme durch Volksentscheid im gesamten Bundesgebiete.

5 Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6 Das Verfahren regelt ein Bundesgesetz. Die Neugliederung soll vor Ablauf von drei Jahren nach Verkündung des Grundgesetzes und, falls sie als Folge des Beitritts eines anderen Teiles von Deutschland notwendig wird, innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt geregelt werden.

7 Das Verfahren über jede sonstige Änderung des Gebietsbestandes der Länder regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf.

ARTIKEL 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

ARTIKEL 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

ARTIKEL 32

- 1 Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.
- 2 Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.
- 3 Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

ARTIKEL 33

- 1 Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- 2 Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- 3 Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- 4 Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- 5 Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

ARTIKEL 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 35

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

ARTIKEL 36

Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

ARTIKEL 37

1 Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

2 Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. DER BUNDESTAG

ARTIKEL 38

1 Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

2 Wahlberechtigt ist, wer das einundzwanzigste, wählbar, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

3 Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

ARTIKEL 39

1 Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.

2 Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.

3 Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

ARTIKEL 40

- 1 Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2 Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

ARTIKEL 41

- 1 Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.
- 2 Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.
- 3 Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

ARTIKEL 42

- 1 Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- 2 Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.
- 3 Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

ARTIKEL 43

- 1 Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.
- 2 Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

ARTIKEL 44

- 1 Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt.
Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

2 Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

3 Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

4 Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

ARTIKEL 45

1 Der Bundestag bestellt einen Ausschuß, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat. Der ständige Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

2 Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen dem ständigen Ausschuß nicht zu.

ARTIKEL 46

1 Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

2 Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

3 Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

4 Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

ARTIKEL 47

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern.

Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

ARTIKEL 48

1 Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

2 Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

3 Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel.

Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

ARTIKEL 49

Für die Mitglieder des Präsidiums und des ständigen Ausschusses sowie für deren erste Stellvertreter gelten die Artikel 46, 47 und die Absätze 2 und 3 des Artikel 48 auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

IV. DER BUNDES RAT

ARTIKEL 50

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

ARTIKEL 51

1 Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

2 Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf Stimmen.

3 Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

ARTIKEL 52

1 Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

2 Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

3 Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

4 Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

ARTIKEL 53

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

V. DER BUNDESPRÄSIDENT

ARTIKEL 54

- 1 Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 3 Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- 4 Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.
- 5 Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.
- 6 Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 7 Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

ARTIKEL 55

- 1 Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
- 2 Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

ARTIKEL 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

ARTIKEL 57

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

ARTIKEL 58

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister.

Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Absatz 3.

ARTIKEL 59

1 Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

2 Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

ARTIKEL 60

1 Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter und die Bundesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2 Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

3 Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

4 Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 61

1 Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden.

Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

2 Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

VI. DIE BUNDESREGIERUNG

ARTIKEL 62

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

ARTIKEL 63

1 Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

2 Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

3 Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

4 Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

ARTIKEL 64

1 Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

2 Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

ARTIKEL 65

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

ARTIKEL 66

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

ARTIKEL 67

1 Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

2 Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

ARTIKEL 68

1 Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen.

Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

2 Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

ARTIKEL 69

1 Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

2 Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

3 Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VII. DIE GESETZGEBUNG DES BUNDES

ARTIKEL 70

1 Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

2 Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

ARTIKEL 71

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

ARTIKEL 72

- 1 Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
- 2 Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil
 1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder
 2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder
 3. die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

ARTIKEL 73

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
6. die Bundeseisenbahnen und den Luftverkehr;
7. das Post- und Fernmeldewesen;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. die Statistik für Bundeszwecke.

ARTIKEL 74

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereins- und Versammlungsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland;

6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge;
8. Die Staatsangehörigkeit in den Ländern;
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und die Sorge für die Kriegsgräber;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;
19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;
20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Bäume und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen und den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs;
23. die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen.

ARTIKEL 75

Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films;
3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;
4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;
5. das Melde- und Ausweiswesen.

ARTIKEL 76

1. Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

- 2 Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.
Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.
- 3 Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung zuzuleiten.
Sie hat hierbei ihre Auffassung darlegen.

ARTIKEL 77

- 1 Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.
- 2 Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.
- 3 Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen einer Woche Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Abschlusse des Verfahrens vor dem in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusse.
- 4 Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

ARTIKEL 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

ARTIKEL 79

- 1 Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- 2 Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

3 Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

ARTIKEL 80

1 Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.

Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

2 Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundeseisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

ARTIKEL 81

1 Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

2 Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt.

Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

3 Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

4 Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

ARTIKEL 82

1 Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

2 Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

VIII. DIE AUSFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE UND DIE BUNDESVERWALTUNG

ARTIKEL 83

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

ARTIKEL 84

1 Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

2 Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

3 Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

4 Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

5 Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

ARTIKEL 85

1 Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

2 Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

3 Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

4 Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

ARTIKEL 86

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

ARTIKEL 87

1 In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, die Bundeseisenbahnen, die Bundespost und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei eingerichtet werden.

2 Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

3 Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

ARTIKEL 88

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.

ARTIKEL 89

1 Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

2 Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden.

Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

3 Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

ARTIKEL 90

1 Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

2 Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.

3 Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

ARTIKEL 91

1 Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder anfordern.

2 Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben.

IX. DIE RECHTSPRECHUNG

ARTIKEL 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das Oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

ARTIKEL 93

1 Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages;

3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
 4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
 5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.
- 2 Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

ARTIKEL 94

- 1 Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
- 2 Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

ARTIKEL 95

- 1 Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet.
- 2 Das Oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- 3 Über die Berufung der Richter des Obersten Bundesgerichtes entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß, der aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.
- 4 Im übrigen werden die Verfassung des Obersten Bundesgerichts und sein Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.

ARTIKEL 96

- 1 Für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind obere Bundesgerichte zu errichten.
- 2 Auf die Richter der oberen Bundesgerichte findet der Artikel 95 Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesjustizministers und der Landesjustizminister die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Minister treten. Ihre Dienstverhältnisse sind durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.
- 3 Der Bund kann für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten.

ARTIKEL 97

- 1 Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- 2 Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

ARTIKEL 98

- 1 Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.
- 2 Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.
- 3 Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen.
- 4 Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.
- 5 Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

ARTIKEL 99

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den oberen Bundesgerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

ARTIKEL 100

1 Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

2 Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

3 Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen; will es bei der Auslegung von sonstigem Bundesrechte von der Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes oder eines oberen Bundesgerichtes abweichen, so hat es die Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes einzuholen.

ARTIKEL 101

- 1 Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- 2 Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

ARTIKEL 102

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

ARTIKEL 103

- 1 Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 2 Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- 3 Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

ARTIKEL 104

- 1 Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.
- 2 Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- 3 Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

4 Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

X. DAS FINANZWESEN

ARTIKEL 105

- 1 Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.
- 2 Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über
 1. die Verbrauchs- und Verkehrsteuern mit Ausnahme der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, insbesondere der Grunderwerbsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Feuerschutzsteuer,
 2. die Steuern vom Einkommen, Vermögen, von Erbschaften und Schenkungen,
 3. die Realsteuern mit Ausnahme der Festsetzung der Hebesätze, wenn er die Steuern ganz oder zum Teil zur Deckung der Bundesausgaben in Anspruch nimmt oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 vorliegen.
- 3 Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

ARTIKEL 106

- 1 Die Zölle, der Ertrag der Monopole, die Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Beförderungssteuer, die Umsatzsteuer und einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben fließen dem Bunde zu.
- 2 Die Biersteuer, die Verkehrssteuern mit Ausnahme der Beförderungsteuer und der Umsatzsteuer, die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis fließen den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu.
- 3 Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben, insbesondere zur Deckung von Zuschüssen, welche Länder zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiete des Schulwesens, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens zu gewähren sind, in Anspruch nehmen.
- 4 Um die Leistungsfähigkeit auch der steuerschwachen Länder zu sichern und eine unterschiedliche Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen, kann der Bund Zuschüsse gewähren und die Mittel hierfür bestimmten den Ländern zufließenden Steuern entnehmen. Durch Bundesgesetz, welche der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird bestimmt, welche Steuern hierbei herangezogen werden und mit welchen Beträgen und nach welchem Schlüssel die Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder verteilt werden; die Zuschüsse sind den Ländern unmittelbar zu überweisen.

ARTIKEL 107

Die endgültige Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder soll spätestens bis zum 31. Dezember 1952 erfolgen, und zwar durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt nicht für die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis. Hierbei ist jedem Teil ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Steuern oder Steueranteile entsprechend seinen Aufgaben einzuräumen.

ARTIKEL 108

1 Zölle, Finanzmonopole, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern, die Beförderungsteuer, die Umsatzsteuer und die einmaligen Vermögensabgaben werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren werden durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Länderregierungen zu bestellen. Der Bund kann die Verwaltung der einmaligen Vermögensabgaben den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

2 Nimmt der Bund einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer für sich in Anspruch, so steht ihm insoweit die Verwaltung zu; er kann sie aber den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

3 Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung der Bundesrates bedarf, den Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren und die einheitliche Ausbildung der Beamten regeln.

Die Leiter der Mittelbehörden sind im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen. Die Verwaltung der den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließenden Steuern kann durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

4 Soweit die Steuern dem Bund zufließen, werden die Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes tätig. Die Länder haften mit ihren Einkünften für die ordnungsmäßige Verwaltung dieser Steuern; der Bundesfinanzminister kann die ordnungsmäßige Verwaltung durch Bundesbevollmächtigte überwachen, welche gegenüber den Mittel- und Unterbehörden ein Weisungsrecht haben.

5 Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

6 Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden obliegt.

ARTIKEL 109

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

ARTIKEL 110

1 Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

2 Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden.

Im übrigen dürfen in das Bundeshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen.

3 Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.

4 Bei kaufmännisch eingerichteten Betrieben des Bundes brauchen nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, sondern nur das Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt werden.

ARTIKEL 111

1 Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

2 Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

ARTIKEL 112

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

ARTIKEL 113

Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

ARTIKEL 114

1 Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen.

2 Die Rechnung wird durch einen Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, geprüft. Die allgemeine Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sind dem Bundestage und dem Bundesrate im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.

ARTIKEL 115

Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über eine Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetze muß die Höhe des Kredites oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.



XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 116

1 Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

2 Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

ARTIKEL 117

1 Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

2 Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

ARTIKEL 118

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

ARTIKEL 119

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

ARTIKEL 120

1 Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.

2 Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

ARTIKEL 121

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

ARTIKEL 122

1 Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

2 Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

ARTIKEL 123

1 Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

2 Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

ARTIKEL 124

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

ARTIKEL 125

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,
2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

ARTIKEL 126

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

ARTIKEL 127

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

ARTIKEL 128

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Absatz 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

ARTIKEL 129

1 Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrate; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

2 Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

3 Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften anstelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

4 Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

ARTIKEL 130

1 Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.

2 Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

3 Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

ARTIKEL 131

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

ARTIKEL 132

1 Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienst Einkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

3 Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Absatz 4 offen.

4 Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

ARTIKEL 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

ARTIKEL 134

1 Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

2 Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetz nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

3 Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

4 Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

ARTIKEL 135

1 Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.

2 Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

3 Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

4 Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

5 Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

6 Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.

7 Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

ARTIKEL 136

1 Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.

2 Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

ARTIKEL 137

- 1 Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.
- 2 Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.
- 3 Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Absatz 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

ARTIKEL 138

Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

ARTIKEL 139

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

ARTIKEL 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

ARTIKEL 141

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

ARTIKEL 142

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

ARTIKEL 143

- 1 Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

2 Wer zu einer Handlung im Sinne des Absatzes 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

3 In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

4 Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestraft werden.

5 Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige oberste Gericht des Landes zuständig. Im übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.

6 Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.

ARTIKEL 144

1 Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

2 Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

ARTIKEL 145

1 Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

2 Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

3 Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

ARTIKEL 146

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Bonn am Rhein, am 23. Mai 1949.

Dr. Adenauer
Präsident des Parlamentarischen Rates

Schönfelder
1. Vizepräsident

Dr. Schäfer
2. Vizepräsident

A

Abgaben B-31, B-47, B-48
 Abgabengesetze B-42
 Abgabenverwaltung B-44
 Abgeordnete A-14, B-34, B-36
 Abgeordneter C-74, C-75
 Abwehr einer drohenden Gefahr C-87
 Adel A-20
 Adelsbezeichnungen B-50
 akademische Grade B-50
 Allgemeinheit B-58
 Alter B-59
 Amt A-17, A-25
 Amtsenthebung B-49
 Amtshandlungen A-11
 Amtshilfe B-30
 Andersdenkende B-57
 Angestellte B-32, B-59, B-60
 Angriffskrieg C-70
 Anlage und Neigung B-56
 Arbeiter B-30, B-32, B-59, B-60
 Arbeitsfähigkeit B-59
 Arbeitskraft B-59
 Arbeitsrecht B-30, B-59, C-82
 Arbeitsruhe B-55
 Arbeitsverhältnis B-59
 Armenwesen B-30
 Arzneien C-82
 Asylrecht C-68, C-69
 Aufenthalt A-19
 Aufenthaltsrecht C-81
 Aufruhr A-28
 Ausfuhrprämien B-31
 Ausgaben A-6, A-8, A-15, C-91, C-93,
 C-94, C-96
 Ausland B-30, B-44, B-45, B-50, B-57,
 B-59
 Auslieferung B-30, C-81
 Auslieferungsverbot B-50, C-68
 Ausnahmerichter A-25, B-49, C-90
 Ausschüsse B-35, B-36, B-41, C-74,
 C-75, C-77
 Auswanderung B-30, B-50
 Auswanderungsfreiheit A-20

B

Bankwesen A-8, B-30
 Beamte A-23, B-31, B-32, B-37, B-53,
 B-56, C-73, C-98
 Bedarfsgegenstände C-82
 Befehlshaber A-3
 Begnadigung A-11
 Begnadigungsrecht B-38, C-78

Behörden B-30, B-32, B-36, B-38,
 B-45, B-54, B-62
 Beitritt C-70, C-71
 Bergbau B-30
 Beruf A-23
 Berufsausübung C-67
 Berufsbeamtentum C-72
 Besatzungskosten C-95
 Besatzungszonen C-96
 Beschlagnahme B-36
 Beschlußfähigkeit B-35
 Beschwerden A-18, A-23, B-52
 Beschwerderecht
 Petitionsrecht C-68
 Besoldungsordnungen B-42
 Bestattungswesen B-31
 Betriebsarbeiterräte B-60
 Bevölkerung B-29, B-32, B-33, B-40
 Bevölkerungspolitik B-30
 Bevollmächtigte B-35
 Bezirksarbeiterräte B-60
 Bezirkswirtschaftsräte B-60
 Binnenschifffahrt B-30, B-48, C-82,
 C-86
 Binnenwasserstraßen B-47, C-82
 Bitten A-23, B-52
 Boden B-58
 Bodenrecht B-31, C-82
 Bodenschätze B-58
 Bodenverteilung C-82
 Börsenwesen B-30
 Briefgeheimnis C-67
 Briefgeheimniß A-21
 Büchereiwesen B-31
 Budget A-15
 Bundesautobahnen C-87
 Bundesbank C-86
 Bundesbehörden C-73, C-86
 Bundeseisenbahnen C-81, C-82,
 C-84, C-86
 Bundesflagge C-70
 Bundesgebiet C-67, C-71
 Bundesgesetze C-69, C-73, C-81,
 C-83, C-85, C-89, C-91
 Bundesgrenzschutz C-86
 Bundeshaushaltsgesetz C-93
 Bundeskanzler C-73, C-78, C-79,
 C-80, C-84
 Bundesminister C-78, C-79, C-80,
 C-84, C-94, C-97
 Bundespflichten C-73
 Bundespräsident C-73, C-77, C-78,
 C-79, C-80, C-84
 Bundesrat C-76, C-77, C-78, C-82,
 C-83, C-84, C-85, C-99, C-101
 Bundesratspräsident C-76
 Bundesrecht C-72, C-87, C-88,
 C-96, C-97
 Bundesregierung C-70, C-71, C-72,

C-73, C-74, C-75, C-76, C-77, C-79,
 C-82, C-83, C-84, C-85, C-86, C-87,
 C-88, C-92, C-93, C-94, C-95, C-97,
 C-98, C-101

Bundesrepublik Deutschland
 C-64, C-69
 Bundesrichter C-78, C-88, C-89
 Bundesstaat A-13, C-69
 Bundesstraßen C-87
 Bundestag C-73, C-74, C-75, C-78,
 C-79, C-80, C-83, C-84, C-101
 Bundestagspräsident C-74
 bundesunmittelbare Körperschaften
 C-86
 Bundesverfassungsgericht C-69, C-74,
 C-78, C-79, C-85, C-87, C-88, C-89,
 C-96
 Bundesversammlung C-77, C-96,
 C-100
 Bundesverwaltung C-78, C-85
 Bundeswasserstraßen C-86
 Bundeszwang C-73
 Bündnisse A-2, A-11, B-38
 bürgerliches Recht C-81

D

demokratische Grundsätze C-69
 Denkmäler B-57
 deutsche Staatsangehörigkeit C-95
 Deutschösterreich B-40
 Dienst- und Treueverhältnis C-72
 Dienstleistungspflicht C-67
 Dienstpragmatik A-10, A-27
 Doppelbesteuerungen B-31
 Drohung mit Gewalt C-100
 Durchsuchung B-36
 Durchsuchungen C-68

E

Ehe A-22, B-51
 Ehe und Familie C-66
 Eehinderniß A-22
 Ehrenämter B-59
 ehrenamtliche Tätigkeit B-53
 Eid A-16, A-27, C-77, C-78, C-79
 Eidesleistung B-62
 Eigentum A-23
 Eigentum B-46, B-47, B-48, B-55,
 B-58, C-68, C-69
 Ein- und Auswanderung C-81
 Einheit C-64, C-81
 Einnahmen B-31, B-34, B-45, C-93,
 C-94, C-96

Einspruch B-42, B-43, C-83
 Einspruchsfrist C-83
 Einspruchsrecht B-31
 Eisenbahnen A-5, B-30, B-37, B-46,
 B-47
 Eisenbahnrücklage B-46
 Eisenbahntarife B-47
 Eisenbahnverwaltung B-46
 Eisenbahnwesen B-46
 Eltern A-22, B-51, B-56, C-66
 Enteignung A-7, A-23, B-58, B-59,
 C-68, C-82
 Enteignungsbefugnis B-46, B-47
 Enteignungsrecht B-30
 Entschädigung A-5, A-7, A-14, A-20,
 A-23, A-24, B-37, B-58, B-59,
 C-68, C-76
 Entziehung der persönlichen Freiheit
 B-50
 Erbgut B-58
 Erbrecht B-58, C-68
 Erfinder B-59
 Erzeugung B-30, B-59
 Erziehung C-66
 Erziehungsbeihilfen B-56
 Erziehungsberechtigte B-56, C-66
 Europa C-64, C-70

F

Fahneneid A-3
 Familie B-51
 Familienfideicommissa A-24
 Feiertage B-55
 Fernsprechgeheimnis B-36, B-51
 Fernsprechwesen B-45
 Festnahme C-90
 Finanzgerichtsbarkeit C-92
 Finanzwesen C-91
 Flüchtlinge C-82, C-95, C-98
 Flüsse A-4, A-5, A-6
 Forschung C-66, C-82
 Fortbildungsschulen B-56
 Fortschritt B-29
 Frauen B-32, B-34, B-49
 freie Entfaltung der Persönlichkeit
 C-65
 freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz
 und Ausbildungsstätte C-67
 Freihäfen B-44
 Freiheit B-29, B-36, B-50, B-53, B-54,
 B-57, B-58, B-59, B-60, C-64, C-65,
 C-66, C-68, C-75, C-90
 Freiheit der Person A-20
 Freiheit von Wissenschaft und Lehre
 A-22
 Freiheitsentziehung C-67, C-90, C-91

Freilassung C-90
 Freizügigkeit B-30, B-50, C-67, C-81,
 C-95
 Fremdenpolizei B-30
 Frieden A-8, A-11, B-29
 Friedensschluß B-38
 Friedensvertrag B-62
 Fürsorge B-30, B-51, B-59
 Fürsten A-10
 Futtermittel C-82

G

Gebietsänderung B-33
 Gefahr im Verzuge B-38
 geistige Arbeit B-59
 Geld- und Münzwesen C-81
 Geldmittel B-45
 Gemeinde A-25, A-26
 Gemeindegliederung A-19
 Gemeinden B-44, B-51, B-52, B-56,
 B-57, B-58, B-59
 Gemeindeverbände B-52, C-71, C-99
 Gemeindeversammlung C-71
 Gemeindewahlen B-32
 Gemeineigentum B-59, C-68, C-82
 Gemeinwirtschaft B-30, B-59
 Gerechtigkeit B-29, B-37, B-57
 Gericht B-32, B-33, B-49
 Gerichte B-36, B-48, B-49, C-75, C-87,
 C-89, C-90
 gerichtliche Verfahren B-30, C-81
 Gerichtsbarkeit A-8, A-18, A-19, A-25,
 B-48, B-49
 Gerichtsverfahren A-25
 Gerichtsverfassung C-81
 Geschäftsordnung A-16, A-17, C-74,
 C-76, C-79, C-83, C-87
 Geschworene B-49
 Gesetzentwurf B-42
 Gesetzesvorlagen B-41, B-60
 Gesetzgebung A-3, A-4, A-5, A-6, A-7,
 A-9, A-19, A-21, A-24, A-26, B-30,
 B-31, B-32, B-40, B-43, B-49, B-50,
 B-52, B-53, B-58, B-60, B-62, C-65,
 C-66, C-69, C-72, C-75, C-76, C-80,
 C-81, C-82, C-84, C-86, C-89, C-91,
 C-92, C-96
 Gesetzgebungsbefugnisse C-80
 Gesetzgebungsnotstand C-84
 Gesundheit B-59
 Gesundheitswesen B-30
 Gewahrsam C-90
 Gewalt C-64, C-65, C-69, C-87, C-100
 Gewerbe B-30, B-44, B-60
 Gewerbeschulen A-23
 Gewissen B-33, C-65, C-73

Gifte C-82
 Glaubens- und Gewissensfreiheit B-54
 Glaubens- und Gewissensfreiheit A-21
 Gleichberechtigung A-26
 Gleichberechtigung der beiden
 Geschlechter B-51
 Gottesdienst B-55
 Grenze B-44
 Grund und Boden A-24, C-68, C-82
 Grundbesitz A-24, B-31, B-58
 Grundeigentum A-24
 Grundeigentümer A-24
 Grundgesetzänderung C-83
 Grundgesetzauslegung C-87
 Grundrechte A-9, A-19, A-26, A-28,
 B-38, B-49, B-54, C-65, C-69, C-100
 Grundschule B-56
 Grundstück A-24, A-26, B-58
 Grundstücksverkehr C-82
 Güter B-30

H

Haftbefehl C-90
 Handel B-30, B-60
 Handelsbeziehungen B-31
 Handelsflotte B-44
 Haushaltsplan B-42, B-45, C-93
 Haushaltsüberschreitungen C-93
 Haushaltswirtschaft C-92
 Haussuchung A-21, A-28
 Heer- und Seewesen A-20
 Heil- und Betäubungsmittel C-82
 Heilberufe C-82
 Heilgewerbe C-82
 Heimstättenrecht B-58
 Hochschulwesen B-31
 Hochsee- und Küstenfischerei C-82
 Hochseeschifffahrt C-82
 Hoheitsrechte B-46, C-70

I

Immunität C-75
 Industrie B-44
 Inseln B-44
 internationale Schiedsgerichtsbarkeit
 C-70

J

Jagdgerechtigkeit A-24
 Jagdwesen C-82

Jugend A-22, B-52, B-56

K

Kaiser A-10, A-11, A-27
 Kaiser der Deutschen A-10
 Kammern A-13, A-26
 Kauffahrteischiffe B-44, C-70
 Kinder A-22
 Kinder- und Jugendfürsorge B-30
 Klagen A-18
 kollektive Sicherheit C-70
 Kolonialwesen B-30, B-44
 Körperschaften des öffentlichen
 Rechtes C-81, C-82, C-86
 Kraftfahrwesen C-82
 Kraftfahrzeuge B-30
 Kredit C-93
 Krieg A-3, A-11, A-28
 Kriegsdienst mit der Waffe C-65
 Kriegserklärung B-38
 Kriegsflotte A-4, A-23
 Kriegsfolgelasten C-95
 Kriegsgerichte B-49
 Kriegsgräber C-82
 Kriegsschäden C-82
 Kriegsschiffe B-49
 Kriegsteilnehmer B-30, B-58
 Kriegswaffenkontrolle C-70
 Kriegezeiten B-49
 Kriminalpolizei C-81, C-86
 Kulturgut C-82
 Kunst B-55, B-57, B-59, C-66
 Künstler B-59
 Küstenschifffahrt C-82
 Küstenschutz C-82

L

land- und forstwirtschaftliche
 Erzeugung C-82
 Landesabgaben B-31
 Landesangelegenheiten B-30
 Landesbehörden B-32, B-43, B-46
 Landesfinanzbehörden C-92
 Landesgesetze B-31
 Landesgesetzgebung A-13, A-24,
 A-26, B-43, B-55, B-56
 Landeskultur B-47, C-87
 Landespolizei B-46
 Landesrecht C-72, C-87, C-89, C-97
 Landesregierungen B-32
 Landesrichter C-89
 Landesverfassungen B-30
 Landesverfassungsrecht C-89

Landesverteidigung B-30, B-46, B-47
 Landrecht B-32
 Landschaftspflege C-82
 Landstraßen A-6, B-30
 Landtage A-16, A-26
 Landwirtschaft B-44, B-58, B-60
 Lebens- und Genußmittel C-82
 Lehensverband A-24
 Lehre A-22, B-55, C-66
 Lehrer A-23
 Lehrer an öffentlichen Schulen B-56
 Lehrerbildung B-56
 Lernmittel B-56
 Luftverkehr C-81

M

Maßregeln A-2, A-8, A-9, A-18,
 A-21, A-28
 Männer B-32, B-49
 Manneszucht B-54
 Marine A-4
 Maß- und Gewichtswesen B-30
 Meere A-4
 Mehrfachbestrafung C-90
 Mehrheit C-71, C-74, C-76, C-77, C-78,
 C-79, C-80, C-83, C-86, C-96
 Meinung
 Meinungsfreiheit A-21
 Meinungsfreiheit B-51
 Meinungsverschiedenheit B-42
 Melde- und Ausweiswesen C-82
 Menschenrechte C-65
 Militärgerichtsbarkeit A-25, B-49
 militärische Ehrengerichte B-49
 Militarismus C-98, C-100
 Minderbemittelte B-56
 Minister A-10, A-14, A-18, A-26
 Mißhandlungsverbot C-90
 Mitglied des Reichstags B-36, B-38
 Münzwesen A-7, B-30
 Mutter C-66
 Mutterschaft B-51, B-59
 Muttersprache B-50

N

Nachbarstaaten B-61
 Nahrungs- und Genußmittel B-30
 Nationalsozialismus C-98, C-100
 Nationalversammlung B-63
 Naturschätze C-68
 Naturschutz C-82
 Neubildung B-33
 Neubildung der Länder C-71

Neuwahl B-34
 Niederlassungsrecht C-81
 Notariat C-81
 Notenbank C-86

O

Oberbefehl B-38
 obere Bundesgerichte C-88
 Oberstes Bundesgericht C-88
 öffentliche Dienste der Länder C-82
 öffentliche Fürsorge C-82
 öffentliche Gewalt B-50
 öffentliche Schulen A-22, C-66
 öffentlicher Dienst C-72
 öffentliches Amt C-72
 Orden A-20
 Orden und Ehrenzeichen B-50, B-62
 Ordnung A-8, A-9, A-23, A-26
 Ordnung und Sicherheit B-31

P

Pachtwesen C-82
 Papiergeld A-8, B-30
 parlamentarische Immunität B-36
 Parlamentarischer Rat C-64, C-101
 Parteien C-69
 Paßwesen B-30, C-81
 Patente A-7
 Patrimonialgerichte A-25
 Personenstandswesen C-81
 Pflanzenschutz C-82
 Pflichten B-31, B-37, B-38, B-49, B-50,
 B-54, B-55, B-56, B-61
 politische Willensbildung C-69
 Post B-30, B-36, B-45, B-51, B-61
 Post- und Fernmeldegeheimnis
 C-67, C-69, C-75
 Post- und Fernmeldewesen
 C-81, C-97
 Postverwaltungen A-7
 Postwertzeichen B-45
 Präsident B-34, B-42
 Preisgestaltung B-30, B-59
 Presse-, Vereins- und
 Versammlungswesen B-30
 Pressefreiheit C-65, C-68
 Preßfreiheit A-21
 Private Schulen C-66
 Privateisenbahnen B-46
 Privatschulen B-56
 Produktionsmittel C-68
 Provinzen A-13
 Provinzialverwaltungen B-40

R

Raumordnung C-82
 Rechnungshof C-94
 Rechnungsjahr B-45, C-93, C-94
 Rechnungsprüfung B-45, C-94
 Recht B-30, B-31, B-32, B-35, B-37,
 B-40, B-41, B-50, B-51, B-52, B-54,
 B-57, B-59, B-60
 Recht auf Leben und körperliche
 Unversehrtheit C-65
 Recht der Wirtschaft C-82
 Rechte B-31, B-36, B-42, B-46, B-49,
 B-50, B-51, B-53, B-54, B-55, B-56,
 B-58, B-59, B-60, B-61
 rechtliches Gehör C-90
 Rechts- und Amtshilfe C-73, C-75
 Rechtsanwaltschaft C-81
 Rechtsberatung C-81
 Rechtsnachfolge C-99
 Rechtspflege A-18, A-25, A-26
 Rechtsprechung C-65, C-69,
 C-87, C-88
 Rechtsschutz C-81
 Rechtsverordnungen C-84, C-97
 Rechtsweg C-68, C-69, C-72,
 C-88, C-98
 Regierung A-1, A-2, A-8, A-13, A-18,
 A-27, A-28, B-35, B-42, B-50, B-61
 Regierungsvertreter B-35
 Regierungswechsel A-27
 Reich A-1, A-3, A-6, A-8, A-12, A-15,
 A-18, A-19, A-27, B-29, B-30, B-31,
 B-33, B-34, B-38, B-40, B-43, B-44,
 B-45, B-46, B-47, B-48, B-49, B-55,
 B-56, B-57, B-58, B-59, B-60, B-61
 Reichsabgaben B-44
 Reichsabgabengesetze B-44, B-45
 Reichsamnestien B-38
 Reichsangehöriger B-50
 Reichsangelegenheiten B-30
 Reichsarbeiterrat B-60
 Reichsautobahnen C-87
 Reichsbehörden B-44
 Reichsbürgerrecht A-19
 Reichseinnahmen B-45
 Reichseisenbahnen B-46
 Reichseisenbahnverwaltung B-46
 Reichsfarben B-29
 Reichsfestungen A-3, A-15
 Reichsfrieden A-11
 Reichsgebiet B-29, B-30, B-44
 Reichsgericht A-8, A-18, A-19, B-48,
 B-61, B-62
 Reichsgesetz A-3, A-4, A-5, A-6, A-7,
 A-9, A-10, A-13, A-14, A-15, A-16,
 A-26, A-27, A-28, B-29, B-32, B-33,
 B-37, B-38, B-39, B-40, B-42, B-44,
 B-45, B-48, B-49, B-50, B-51, B-52,
 B-53, B-58
 Reichs-Gesetzblatt B-29, B-42
 Reichsgesetze B-32, B-41, B-42,
 B-43, B-58, B-60
 Reichsgesetzgebung A-1, A-6, A-8,
 A-9, A-18, A-19, A-23
 Reichsgewalt A-1, A-2, A-3, A-4,
 A-5, A-6, A-7, A-8, A-9, A-11,
 A-18, A-19, A-27
 Reichshauptstadt B-42
 Reichshaushalt A-15
 Reichsheer A-3
 Reichskanzler B-35, B-39, B-40
 Reichsminister A-10, A-17, A-18, A-27,
 B-35, B-39, B-40, B-46
 Reichsministerien B-41
 Reichsmünzen A-7
 Reichsoberhaupt A-2, A-3, A-10,
 A-15, A-16
 Reichspräsident B-33, B-34, B-35,
 B-37, B-38, B-39, B-42, B-43, B-63
 Reichsrat B-40, B-41, B-42, B-43,
 B-45, B-61, B-63
 Reichsrecht B-32, C-96
 Reichsregierung A-10, A-14, A-15,
 A-18, A-28, B-31, B-32, B-33, B-34,
 B-35, B-36, B-37, B-39, B-40, B-41,
 B-42, B-43, B-45, B-46, B-47, B-60,
 B-61, B-63
 Reichssteuern A-8
 Reichsstraßen C-87
 Reichstag A-10, A-11, A-12, A-14,
 A-15, A-16, A-23, A-27, B-33, B-34,
 B-35, B-36, B-37, B-38, B-39, B-40,
 B-41, B-42, B-43, B-45, B-60, B-62,
 B-63
 Reichstagsbeschluß A-14, A-15, A-28
 Reichsverfassung A-1, A-3, A-8, A-11,
 A-16, A-18, A-27, B-29, B-30, B-38,
 B-40, B-61
 Reichsvermögen C-98
 Reichsverwaltung B-32, B-43
 Reichsverwaltungsgericht B-35, B-61
 Reichswahlgesetz A-14, B-34
 Reichswasserstraßen C-86
 Reichswirtschaftsrat B-60
 Religion A-21
 Religionsausübung B-54, C-65
 Religionsfreiheit B-54
 Religionsgesellschaft A-22
 Religionsgesellschaften B-31, B-54,
 B-55, B-62
 Religionsunterricht A-22, B-57, C-66
 religiöse Beteuerung B-37, C-78
 Republik B-29
 Residenz A-10
 Richter A-25, B-48, B-49, C-68, C-88,
 C-89, C-90, C-98
 Richterwahlausschuß C-89

S

Saat- und Pflanzgut C-82
 Schifffahrtsabgaben B-48
 Schifffahrtspolizei B-47
 Schöffen B-49
 Schulaufsicht B-56
 Schulbetrieb B-56
 Schulden C-93, C-94
 Schulgeld A-23
 Schulgesetzgebung B-57
 Schulpflicht B-56, B-57
 Schulwesen B-31, B-56, C-66
 Schund- und Schmutzliteratur B-51
 Schutz der Arbeiter und
 Angestellten B-30
 Schutz der Jugend B-51
 schwarz-rot-gold B-29
 Schwurgerichte A-21, A-25
 Seelsorge B-55
 Seemacht A-3, A-4
 Seeschifffahrt B-30, C-86
 Seewasserstraßen C-82
 Seezeichen B-48, B-61, C-82
 Selbstbestimmung C-64
 Selbstbestimmungsrecht B-29
 Selbstverwaltung B-52, B-59, C-71
 Sicherheit A-3, A-8, A-23, A-24
 sittliche Bildung B-57
 Sittlichkeit A-25
 Sitzungsperiode A-14, A-16, A-17, A-28
 Sitzungsperioden A-14, A-16, A-28
 Sonntag B-34, B-55
 Sozialisierungsgesetze B-60
 Sprachen A-26
 Staaten A-1, A-2, A-3, A-4, A-5, A-6,
 A-7, A-11, A-12, A-13, A-18, A-19, A-24
 Staatenausschuß B-63
 Staatenhaus A-12, A-13, A-14, A-15
 Staatsangehörigkeit B-30, B-50, C-68,
 C-81, C-82, C-95
 Staatsbürger A-1, A-13, A-18, A-26,
 B-52, B-54
 staatsbürgerliche Rechte
 und Pflichten C-72
 Staatsdiener A-23
 Staatseisenbahnen B-61
 Staatsgebiete B-44
 Staatsgerichtshof B-32, B-33, B-40,
 B-46, B-49, B-61, B-62
 Staatsgewalt B-29, B-30, C-69
 Staatskirche B-54
 Staatsoberhaupt A-1
 Staatsverträge C-96

Stände A-20, A-25
 Standesvorrechte A-20
 Standgerichte B-49
 steuerliche Benachteiligungen
 B-31
 Steuern A-6, A-8, A-15, B-55,
 C-91, C-92, C-93
 Stimmgleichheit A-14
 Stimmenmehrheit A-13, A-14, A-28,
 B-33, B-35, B-40
 Strafanstalten B-55
 Strafbarkeit C-90
 Strafgerichtsbarkeit A-18, A-26
 Strafprozeßordnung B-36
 Strafrecht B-30, C-81
 Strafsachen A-11, A-25
 Strafverfahren B-36
 Strafvollzug B-30, C-81
 Straßenverkehr C-82
 Streitigkeiten A-18

T

Tagegeld
 (Diät) A-14
 Talsperren B-48
 Technik B-59
 Telegraphenlinien A-7
 Telegraphenwesen B-30, B-45
 Theater- und Lichtspielwesen B-30
 Titel B-50
 Todesstrafe A-20, C-90
 Treue A-3
 Treue zur Verfassung C-66

U

übertragbare Krankheiten C-82
 uneheliche Kinder B-52
 Unterhalt B-60
 Unternehmungen B-30, B-59
 Unterricht A-22, A-23, B-50, B-56, B-57
 Unterrichts- und
 Erziehungswesen A-22
 Untersuchungsausschuß B-35, C-74
 Unvereinbarkeit C-89
 Unverletzlichkeit der Wohnung
 A-21, C-67
 Urheber B-59
 Urheberrecht C-81
 Urlaub B-37

V

Verbrauchssteuern B-44, B-61
 Verbrechen A-18, A-21, A-25
 Verein B-52
 Vereine A-23
 Vereinigungsfreiheit B-53, B-59, C-68
 Vereins- und Versammlungsrecht C-81
 Verfassung A-1, A-8, A-9, A-11, A-13,
 A-19, A-26, A-27, B-29, B-32, B-35,
 B-37, B-39, B-43, B-51, B-54, B-55,
 B-57, B-58, B-59, B-62, B-63, C-88,
 C-89, C-100, C-101
 Verfassungsänderung B-43
 verfassungsmäßige Ordnung
 C-65, C-67, C-69, C-70, C-71, C-89,
 C-100, C-101
 Verfassungsschutz C-81, C-86
 Verfassungsstreitigkeiten B-33, C-89
 Vergehen A-21, A-25
 Vergesellschaftung B-30, B-59, C-68
 Verhaftung A-17, A-20, A-21, A-28
 Verhaftung oder Untersuchung
 (Immunität) A-17
 Verhältniswahl B-32, B-34
 Verkehrseinrichtungen B-45
 Verkehrswege B-31
 Verlagsrecht C-81
 Vermögensabgaben C-91, C-92
 Versammlungsfreiheit A-23, B-52,
 C-67, C-68
 Versammlungsrecht A-28
 Versicherung B-30
 Versicherungsträger C-86
 Versicherungswesen B-30, B-59
 Verteidigung B-44
 Verträge A-2, A-6, A-11, A-15, B-38,
 B-43, B-45
 Vertragsfreiheit B-58
 Vertrauen B-39
 Vertrauensfrage C-80
 Vertriebene C-95
 Verwahrlosung B-52
 Verwahrung A-20
 Verwaltung A-1, A-6, A-13, A-25, A-26,
 B-34, B-40, B-44, B-45, B-46, B-47,
 B-48, B-50, B-59, B-60, B-61, C-76,
 C-86, C-87, C-92, C-93, C-97, C-98
 Verwaltungsbehörden B-36, B-49, C-75
 Verwaltungsgerichte B-49
 Verwaltungsrechtspflege A-26
 Verwaltungsvorschriften B-43, C-85,
 C-86, C-92, C-97
 Verwirkung C-69
 Veterinärwesen B-30
 Volk B-29, B-63
 Völkerrecht B-29, C-70, C-90

Volksabstimmung B-37
 Volksbegehren B-42, B-43
 Volksbildungswesen B-57
 Volksentscheid B-42, B-43, C-71
 Volkshaus A-11, A-12, A-14, A-15, A-16
 Volkshochschulen B-57
 Volksschule B-56, B-57
 Volksschulen A-22, A-23
 Volksvertretung A-13, A-18, A-26,
 B-32, B-36, B-52

W

Wahl B-32, B-34, B-37, B-39, C-73,
 C-75, C-79, C-80, C-99, C-100
 Wählbarkeit C-100
 Wahlen C-69, C-71, C-74
 Wahlfreiheit B-52
 Wahlgeheimnis B-52
 Wahlgesetz C-100
 Wahlgesetze B-52
 Wahlperiode B-35, B-36
 Wahlperioden B-34
 Wahlprüfung C-74
 Wahlprüfungsgericht B-35, B-61
 Wandererfürsorge B-30
 Warenverkehr C-81
 Wasserhaushalt C-82
 Wasserstraßen B-47, B-48, B-61
 Wasserstraßenverwaltung B-47
 Wasserwirtschaft B-47, C-87
 Wehrmacht A-4, B-37, B-38, B-39,
 B-54, B-55, B-62
 Wehrpflicht A-20, B-54
 Wehrverfassung A-3, B-30, B-44
 Weltanschauung B-55, B-56, B-57
 Wetterdienst C-82
 Wiedergutmachung C-82
 Wiederwahl B-37, C-77
 Wirtschaftsgüter B-59
 Wirtschaftsrate B-60
 Wirtschaftsverkehr B-58
 Wissenschaft A-22, B-55, B-59, C-66
 Wohl der Gesamtheit B-31, B-60
 Wohlfahrtspflege B-31
 Wohnsitz A-19
 Wohnung B-51, B-58
 Wohnungswesen B-31, C-82
 Wucher B-58
 Würde C-65

Z

Zahlungsverkehr C-81
 Zensur B-51

Zeugnisverweigerungsrecht

B-36, C-75

Zoll A-6

Zoll- und Grenzschutz C-81

Zölle B-44, B-61, C-91, C-92

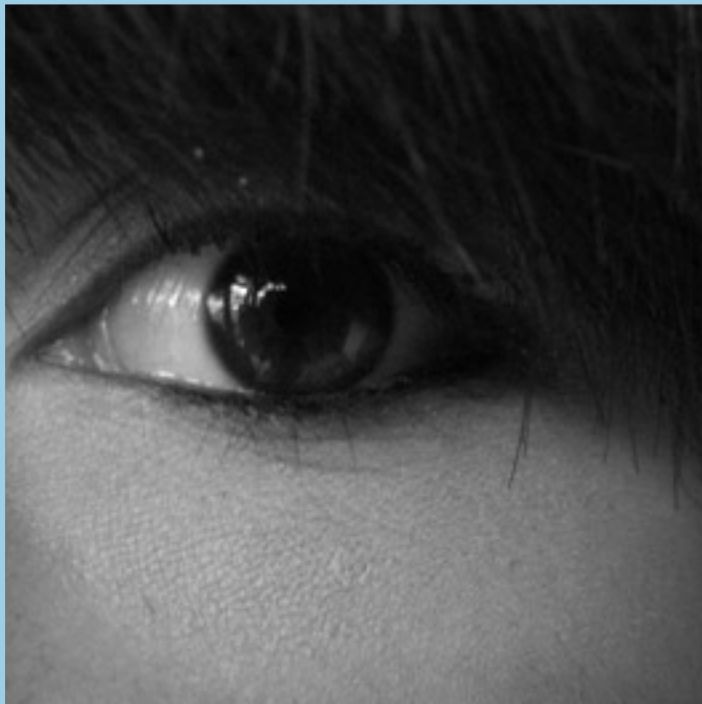
Zollgrenze A-6, B-44

Zollwesen B-30

Zwangsarbeit C-67

Zweidrittelmehrheit B-34, B-35, B-36,

B-37, B-42, C-74, C-83, C-89



Dieses Heft wird vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Auftrag des Thüringer Kultusministeriums herausgegeben, es stellt jedoch keine verbindliche, amtliche Verlautbarung des Kultusministeriums dar.

ISSN 0944-8705

© 2009

Herausgeber

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung,
Lehrplanentwicklung und Medien
Thillm Bad Berka
Heinrich-Heine-Allee 2–4
Postfach 52, 99438 Bad Berka
Telefon: (03 64 58) 56 - 0
Telefax: (03 64 58) 56 - 300
institut@thillm.thueringen.de
www.thillm.de

Gesamtleitung und Redaktion

Rigobert Möllers

Konzeption

Dr. Matthias Brodbeck
Dr. Hans Peter Ehrentraut-Daut

Abbildungen

Die Fotos wurden freundlicherweise von den Schülerinnen und Schülern der Regelschule 4 in Gera und der Berufsbildenden Schule II. in Greiz und ihren Projektpartnern aus der Ausstellung „Demokratie und Grundrechte“ zur Verfügung gestellt:
Petra Adler, Regina Bitdorf, Linda Böhm, Corinna Frey, Chris Hochsteiner, Kathleen Höfer, Frank Hofmann, Carolin Junge, Julia Kaiser, Sabrina Karwath, Eileen Lawrenz, Franziska Lehmann, Achim Nöthlich, Anne Schmidt, Jana Schneider, Karin Schreibeis, Friedemann Söffing, Mandy Troeger, Thomas von der Gönna, Christian Weiß.

Gestaltung

Britta Rost, Vollmond-Traum.de
Druck: Liebeskind-Druck GmbH, Apolda

Dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thillm, sind alle Rechte der Veröffentlichung, Verbreitung, Übersetzung und auch die Einspeicherung und Ausgabe in Datenbanken vorbehalten. Die Herstellung von Kopien und Auszügen zur Verwendung an Thüringer Bildungseinrichtungen, insbesondere für Unterrichtszwecke, ist gestattet.

Die Publikation wird gegen eine Schutzgebühr von 6,00 Euro abgegeben.